

Entwurf

(in den Landtag eingebracht)

G e s e t z **zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes im Land Niedersachsen**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der Fassung vom 6. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2013 (Nds. GVBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „und Auftrag des“ gestrichen.
 - b) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - c) Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „gesonderte“ gestrichen und nach den Worten „(Verfassungsschutzabteilung), die“ werden die Worte „gesondert von der für die Polizei zuständigen Abteilung“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - bb) Die Sätze 2 bis 6 werden gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stellen“ ein Komma und die Worte „insbesondere den Landtag und die Landesregierung,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „die zuständigen“ durch das Wort „diese“ ersetzt.
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Verfassungsschutzbehörde hat Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1 durch Information entgegenzuwirken und ihrem Entstehen vorzubeugen. ²Sie erfüllt diese Aufgabe auch durch Angebote an Personen zur Aufgabe von Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- bb) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 5 a“ durch die Verweisung „§ 16“ ersetzt.
- cc) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Bei der Aufklärung der Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten nur bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis der Darstellung, insbesondere von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen, erforderlich ist und das Interesse der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegt.“

4. Der bisherige § 4 wird § 3 a und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Sätze 1 und 3 sowie in den Absätzen 2 bis 4 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Sachen“ die Worte „durch Anwendung physischer Kraft“ eingefügt.
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Verarbeitung von Informationen im Sinne dieses Gesetzes ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen von Informationen. ²§ 3 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) ist entsprechend anwendbar.“

5. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

**„Beobachtungsobjekte, Befugnisse,
nachrichtendienstliche Mittel, Datenverarbeitung“.**

6. Es wird der folgende neue § 4 im Zweiten Abschnitt eingefügt:

**„§ 4
Beobachtungsobjekte**

(1) ¹Die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder die Vertreterin oder der Vertreter bestimmt die Bestrebungen, die zur Erfüllung einer Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 planmäßig zu beobachten und aufzuklären sind (Beobachtungsobjekte). ²Voraussetzung für die Bestimmung als Beobachtungsobjekt sind tatsächliche Anhaltspunkte, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen, das Vorliegen einer der in § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 genannten Bestrebungen belegen. ³Die Gründe für die Bestimmung nach Satz 1 sind zu dokumentieren. ⁴Während der Beobachtung hat die Verfassungsschutzbehörde auch Informationen einschließlich personenbezogener Daten, die gegen eine Bestimmung als Beobachtungsobjekt sprechen, zu verarbeiten.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf für die Prüfung, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 vorliegen, die erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten nach Maßgabe der Sätze 2 bis 7 verarbeiten. ²In einer Verdachtsgewinnungsphase darf die Verfassungsschutzbehörde die erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten aus allgemein zugänglichen Quellen verarbeiten, um zu prüfen, ob tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Bestrebungs-

nach § 3 Abs. 1 bestehen. ³Eine Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten ist nicht zulässig. ⁴Eine Speicherung von personenbezogenen Daten im nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) oder in anderen Verbunddateien ist nicht zulässig. ⁵Der Zeitpunkt des Beginns der Verdachtsgewinnungsphase ist zu dokumentieren. ⁶Die Verdachtsgewinnungsphase ist auf ein Jahr zu begrenzen. ⁷Eine Verarbeitung der Informationen einschließlich personenbezogener Daten über den Ablauf eines Jahres hinaus ist nur zulässig, wenn spätestens von diesem Zeitpunkt an tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht einer in § 3 Abs. 1 genannten Bestrebung rechtfertigen (Verdachtsphase). ⁸Die tatsächlichen Anhaltspunkte nach Satz 7 und der Zeitpunkt des Beginns der Verdachtsphase sind zu dokumentieren. ⁹Die Verdachtsphase ist auf zwei Jahre zu begrenzen. ¹⁰Eine Verlängerung der Verdachtsphase bedarf einer schriftlichen Begründung; die Verdachtsphase darf um längstens zwei Jahre verlängert werden.

(3) ¹Die Bestimmung als Beobachtungsobjekt nach Absatz 1 ist auf längstens vier Jahre zu befristen. ²Eine Verlängerung der Befristung nach Satz 1 ist zulässig. ³Eine Verlängerung der Befristung ist mehrfach zulässig. ⁴Die Bestimmung eines Beobachtungsobjektes nach Absatz 1 und die Verlängerungen der Befristung bedürfen der Zustimmung der Fachministerin oder des Fachministers oder der Vertreterin oder des Vertreters. ⁵Der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes ist über die Bestimmung eines Beobachtungsobjektes nach Absatz 1 und die Verlängerungen der Befristung zu unterrichten.

(4) ¹Spätestens nach zwei Jahren ist von der Verfassungsschutzbehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 weiterhin vorliegen. ²Die Beobachtung ist unverzüglich zu beenden und die Bestimmung als Beobachtungsobjekt nach Absatz 1 aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 nicht mehr vorliegen. ³Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 weiterhin vor, so sind die Gründe für die Fortsetzung der Beobachtung zu dokumentieren. ⁴Personen, die in dem Beobachtungsobjekt verantwortlich tätig sind, sind über die Beendigung der Beobachtung zu unterrichten. ⁵§ 6 e Abs. 1 Sätze 2 bis 6 gilt entsprechend.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen im Sinne des § 3 Abs. 1 einschließlich personenbezogener Daten nur dann verarbeiten, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall erforderlich ist, soweit dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften nicht besondere Regelungen treffen. ²Voraussetzung für die Erhebung von Informationen ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen, den Verdacht einer Bestrebung oder Tätigkeit rechtfertigen.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Sammlung“ durch das Wort „Erhebung“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Sammlung und“ gestrichen und nach dem Wort „Informationen“ die Worte „einschließlich personenbezogener Daten“ eingefügt.

8. § 5 a erhält folgende Fassung:

„§ 5 a
Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) ¹Eine Datenerhebung ist unzulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dadurch nur Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. ²Eine bereits laufende Datenerhebung ist unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden. ³Bereits erhobene Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen nicht gespeichert, verändert, übermittelt oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. ⁴Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und deren Löschung sind zu dokumentieren. ⁵Die Verarbeitung erhobener Daten ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind; die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Daten, aus dem durch das Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnis nach den §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung (StPO).“

9. Die §§ 5 b und 5 c werden gestrichen.

10. Die §§ 6 bis 6 e erhalten folgende Fassung:

„§ 6
Informationserhebung mit nachrichtendienstlichen Mitteln

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen, einschließlich personenbezogener Daten erheben, ohne dass die Informations- und Datenerhebung erkennbar wird (heimliche Informationserhebung). ²Dazu darf sie nur folgende nachrichtendienstliche Mittel einsetzen:

1. Vertrauenspersonen, sonstige geheime Informantinnen und Informanten, zum Zwecke der Spionageabwehr überworbene Agentinnen und Agenten, Gewährspersonen und verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler;
2. verdeckte Ermittlungen und Befragungen, ohne den tatsächlichen Grund der Nachforschungen anzugeben;
3. heimliches Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel;
4. heimliches Beobachten und sonstiges Aufklären des Internets, ohne dass der Schutzbereich des Artikels 10 des Grundgesetzes (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) berührt ist, insbesondere die verdeckte Teilnahme an den Kommunikationseinrichtungen des Internets sowie die Suche nach ihnen;
5. Observationen, auch mit besonderen für Observationszwecke bestimmten technischen Mitteln;
6. Bildaufzeichnungen
7. heimliches Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel, ohne dass der Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes (Unverletzlichkeit der Wohnung) berührt ist;

8. technische Mittel, mit denen zur Ermittlung der Geräte- und der Kartennummern aktiv geschaltete Mobilfunkendeinrichtungen zur Datenabsendung an eine Stelle außerhalb des Telekommunikationsnetzes veranlasst werden;
9. Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen;
10. Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes.

(2) Der Einsatz der Mittel nach Absatz 1 ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 6 a bis 6 e zulässig.

(3) ¹Soweit es für den Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels nach Absatz 1 erforderlich ist, darf die Verfassungsschutzbehörde

1. fingierte biografische, berufliche oder gewerbliche Angaben (Legende) mit Ausnahme solcher beruflichen Angaben verwenden, die sich auf eine Person beziehen, die in Strafverfahren aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses nach § 53 oder 53 a StPO berechtigt ist, und
2. Tarnpapiere und Tarnkennzeichen beschaffen, herstellen und verwenden.

²Tarnpapiere und Tarnkennzeichen dürfen auch zum Schutz der in der Verfassungsschutzabteilung tätigen Personen, der Einrichtungen und Gegenstände der Verfassungsschutzabteilung und der Personen nach Absatz 1 Nr. 1 vor Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder vor sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht hergestellt und verwendet werden. ³Die Behörden des Landes und der Kommunen sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde technische Hilfe bei der Beschaffung und Herstellung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen zu leisten.

§ 6 a

Voraussetzungen für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, Kennzeichnung von Daten

(1) ¹Eine Informationserhebung mit den Mitteln nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, die Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben oder durch ein Ersuchen nach § 15 Abs. 3 beschafft werden kann. ²Die Anwendung eines Mittels nach § 6 Abs. 1 Satz 2 darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen, insbesondere nicht außer Verhältnis zu der Gefahr, die von der jeweiligen Bestrebung oder Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 ausgeht oder ausgehen kann. ³Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

(2) ¹Die Mittel nach § 6 Abs. 1 Satz 2 dürfen nur angewendet werden, wenn

1. sich ihr Einsatz gegen Personenzusammenschlüsse, in ihnen oder für sie tätige Personen oder gegen Einzelpersonen richtet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 vorliegen,
2. sich ihr Einsatz gegen Personen richtet, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für eine der in Nummer 1 genannten Personen bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben,

3. ihr Einsatz gegen andere als die in den Nummern 1 und 2 genannten Personen unumgänglich ist, um Erkenntnisse über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder über Bestrebungen zu gewinnen, die sich unter Anwendung von Gewalt oder durch darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 genannten Schutzgüter wenden,
4. durch sie die zur Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 erforderlichen Quellen in den in Nummer 1 genannten Personenzusammenschlüssen gewonnen oder überprüft werden können oder
5. dies zum Schutz der in der Verfassungsschutzabteilung Tätigen, der Einrichtungen und Gegenstände der Verfassungsschutzabteilung und der Quellen der Verfassungsschutzbehörde vor Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder vor sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht erforderlich ist.

²Die Mittel nach § 6 Abs. 1 Satz 2 dürfen auch angewendet werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(3) ¹Bei der Anwendung der Mittel nach § 6 Abs. 1 Satz 2 dürfen keine Straftaten begangen werden. ²Die Zielsetzung und die Aktivitäten von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 dürfen von der Verfassungsschutzbehörde weder unmittelbar noch mittelbar steuernd beeinflusst oder entscheidend bestimmt werden.

(4) ¹Personenbezogene Daten, die durch eine Maßnahme nach § 6 Abs. 1 Abs. 2 erhoben wurden, sind entsprechend zu kennzeichnen. ²Sie dürfen an eine andere Stelle nur übermittelt werden, wenn diese die Kennzeichnung aufrechterhält.

(5) ¹Die näheren Voraussetzungen für die Anwendung der Mittel nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und die Zuständigkeit für ihre Anordnung sind in Dienstvorschriften des Fachministeriums umfassend zu regeln. ²Vor Erlass solcher Dienstvorschriften und vor jeder Änderung ist der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes rechtzeitig anzuhören.

§ 6 b

Weitere Voraussetzungen für den Einsatz von Personen

(1) Die Personen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden wie folgt eingesetzt:

1. Vertrauenspersonen, um planmäßig und systematisch über einen längeren Zeitraum hinweg Informationen verdeckt zu erheben;
2. sonstige geheime Informantinnen und Informanten, um in Einzelfällen oder gelegentlich wegen ihrer Kontakte Hinweise über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 zu geben;
3. zu Spionagezwecken überworbene Agentinnen oder Agenten, um deren bestehende Verbindung zu einem Nachrichtendienst einer fremden Macht zu kontrollieren und zu steuern;
4. Gewährspersonen, um der Verfassungsschutzbehörde logistische oder sonstige Hilfe zu leisten, ohne Personen nach Nummer 1 oder 2 zu sein;
5. verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler, um als hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde, unter Geheimhaltung ihres oder seines Auftrages und ihrer oder seiner Identität, planmäßig und systematisch über einen

längeren Zeitraum hinweg und ausschließlich außerhalb der Verfassungsschutzbehörde, Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 zu erheben.

(2) ¹Der Einsatz von Personen nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 ist nur zulässig, wenn

1. dies für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist,
2. die Person weder die Zielsetzung noch die Aktivitäten des Beobachtungsobjektes entscheidend bestimmt,
3. die Person volljährig ist,
4. die Person keine Straftaten von besonderer Bedeutung (Absatz 10) begangen hat oder während des Zeitraumes ihrer Verpflichtung begeht,
5. Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit als Person nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nicht auf Dauer die alleinige Lebensgrundlage sind,
6. die Person nicht an einem Aussteigerprogramm teilnimmt und nicht die Absicht zu einer Teilnahme hat und
7. die Person weder Mandatsträgerin oder Mandatsträger des Europäischen Parlaments, noch des Bundestages noch eines Landesparlaments und nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer solchen Mandatsträgerin oder eines solchen Mandatsträgers ist.

²Die Verfassungsschutzbehörde darf eine Person, die in Strafverfahren aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses nach § 53 oder 53 a StPO berechtigt ist, nicht von sich aus nach Satz 1 in Anspruch nehmen.

(3) ¹Die Personen nach Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 5 dürfen in einer Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 dauerhaft nur eingesetzt werden, wenn es sich um eine Bestrebung von erheblicher Bedeutung handelt. ²Auf schriftlichen Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertreterin oder des Vertreters bestimmt die Fachministerin oder der Fachminister oder die Vertreterin oder der Vertreter, in welcher Bestrebung dauerhaft Personen nach Satz 1 eingesetzt werden dürfen. ³Die Bestimmung nach Satz 2 ist auf längstens vier Jahre zu befristen. ⁴Eine Verlängerung der Befristung nach Satz 3 ist zulässig. ⁵Eine Verlängerung der Befristung ist mehrfach zulässig. ⁶Die Bestimmung nach Satz 2 und die Verlängerungen der Befristung bedürfen der Zustimmung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes. ⁷Bei Gefahr im Verzuge kann die Fachministerin oder der Fachminister oder die Vertreterin oder der Vertreter bestimmen, dass eine Person vor der Zustimmung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes nach Satz 1 eingesetzt wird. ⁸In diesem Fall ist die Zustimmung nach Satz 6 unverzüglich nachträglich einzuholen. ⁹Wird die nachträgliche Zustimmung nicht erteilt, so ist die Bestimmung nach Satz 2 aufzuheben und der Einsatz der Person nach Satz 1 unverzüglich zu beenden. ¹⁰Die bereits erhobenen Daten dürfen nicht gespeichert, verändert, übermittelt oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu löschen.

(4) ¹Die Verpflichtung und der Einsatzbereich einer Person nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 werden von der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertreterin oder dem Vertreter angeordnet. ²Die Anordnung nach Satz 1 ist auf längstens drei Jahre zu befristen. ³Eine Verlängerung der Befristung nach Satz 2 um längstens drei Jahre ist zulässig. ⁴Die Verlängerung der Befristung ist mehrfach zulässig.

(5) ¹Der Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers nach Absatz 1 Nr. 5 wird auf schriftlichen Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertreterin oder des Vertreters, von der Fachministerin oder dem Fachminister oder der Vertreterin oder dem Vertreter angeordnet. ²Die Anordnung nach Satz 1 ist zu befristen. ³Eine Verlängerung der Befristung nach Satz 2 ist zulässig. ⁴Die Verlängerung der Befristung ist mehrfach zulässig. ⁵Die Anordnung nach Satz 1 und die Verlängerungen der Befristung bedürfen der Zustimmung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes. ⁶Bei Gefahr im Verzuge kann die Fachministerin oder der Fachminister oder die Vertreterin oder der Vertreter anordnen, dass eine Person vor der Zustimmung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes eingesetzt wird. ⁷In diesem Fall ist die Zustimmung nach Satz 5 unverzüglich nachträglich einzuholen. ⁸Wird die nachträgliche Zustimmung nicht erteilt, so ist die Anordnung nach Satz 1 aufzuheben und der Einsatz der Person unverzüglich zu beenden. ⁹Die bereits erhobenen Daten dürfen nicht gespeichert, verändert, übermittelt oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu löschen.

(6) ¹Die Werbung, die Verpflichtung und der Einsatz einer Person nach Absatz 1 sind fortlaufend zu dokumentieren. ²Der Zeitraum der Werbung einer Person soll ein Jahr nicht überschreiten. ³Eine Person nach Absatz 3 soll längstens fünf Jahre von derselben oder demselben Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde geführt werden.

(7) ¹Eine Person nach Absatz 1 darf auch in Vereinigungen eingesetzt werden und sich dort als Mitglied betätigen, wenn der Zweck oder die Tätigkeit der Vereinigung den Strafgesetzen zuwiderläuft oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet. ²Personen nach Absatz 1 dürfen nur folgende Straftatbestände verwirklichen:

1. § 84 Abs. 2, § 85 Abs. 2, § 86 Abs. 1, §§ 86 a, 98, 99, 129 a sowie 129 b Abs. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuchs, soweit er auf § 129 a des Strafgesetzbuchs verweist,
2. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 4 bis 6 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes und
3. § 20 des Vereinsgesetzes.

³Dabei darf weder auf die Gründung einer strafbaren Vereinigung hingewirkt noch eine steuernde Einflussnahme auf sie ausgeübt werden. ⁴Erlaubt sind nur solche Handlungen, die unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall unumgänglich sind.

(8) ¹Liegen die Voraussetzungen für den Einsatz einer Person nach Absatz 1 nicht mehr vor, so ist die Zusammenarbeit mit dieser Person unverzüglich zu beenden. ²Wenn eine Person nach Absatz 1 eine Straftat von besonderer Bedeutung begeht, so ist der Einsatz dieser Person unverzüglich zu beenden; die Strafverfolgungsbehörden sind zu unterrichten. ³§ 20 gilt für die Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden entsprechend. ⁴Vor der Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden ist im Rahmen des § 20 Abs. 1 Nr. 4 nur zwischen dem staatlichen Interesse an einer Strafverfolgung und einer Gefährdung von Leib und Leben der beteiligten Personen abzuwägen.

(9) Der Einsatz von Personen nach Absatz 1 darf sich nicht gegen Personen richten, die in Strafverfahren aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses nach § 53 oder 53 a StPO berechtigt sind, soweit Sachverhalte betroffen sind, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht bezieht.

(10) Straftaten von besonderer Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift sind

1. Verbrechen,
2. die in § 138 des Strafgesetzbuchs genannten Vergehen,
3. Vergehen nach § 129 des Strafgesetzbuchs sowie
4. gewerbs- oder bandenmäßig begangene Vergehen nach
 - a) den §§ 243, 244, 260, 261, 263 bis 264 a, 265 b, 266, 283, 283 a, 291 und 324 bis 330 des Strafgesetzbuchs,
 - b) den §§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c und d des Waffengesetzes,
 - c) § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und § 29 a Abs. 1 Nr. 2 des Betäubungsmittelgesetzes sowie
 - d) den §§ 96 und 97 des Aufenthaltsgesetzes.

§ 6 c

Weitere Voraussetzungen für Observationen und Bildaufzeichnungen

(1) Eine Observation ist längerfristig, wenn sie

1. innerhalb einer Woche insgesamt länger als 24 Stunden oder
2. über einen Zeitraum von einer Woche hinaus

durchgeführt wird.

(2) ¹Eine Observation nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und eine Bildaufzeichnung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 bedürfen der Anordnung durch die Leiterin oder den Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder die Vertreterin oder den Vertreter. ²Eine längerfristige Observation ist zu befristen. ³Eine Verlängerung der Befristung nach Satz 2 ist zulässig. ⁴Eine Verlängerung der Befristung ist mehrfach zulässig. ⁵Die Anordnung einer längerfristigen Observation und die Verlängerungen der Befristung sowie die Anordnung einer Observation mit besonderen für Observationszwecke bestimmten technischen Mitteln bedürfen der Zustimmung der Fachministerin oder des Fachministers oder der Vertreterin oder des Vertreters.

(3) Eine Observation nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und eine Bildaufzeichnung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 dürfen sich nicht gegen Personen richten, die in Strafverfahren aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses nach § 53 oder 53 a StPO berechtigt sind, soweit Sachverhalte betroffen sind, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht bezieht.

§ 6 d

Weitere Voraussetzungen für den Einsatz bestimmter technischer Mittel, Datenverarbeitung, Mitteilung an Betroffene

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf ein technisches Mittel nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 7 und 9 nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes einsetzen.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 ein technisches Mittel nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 einsetzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für ein in § 3 Abs. 1 genanntes Schutzgut vorliegen. ²Der Einsatz des technischen Mittels ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ³Der Einsatz des technischen Mittels darf sich nur gegen Personen richten, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die schwerwiegende Gefahr nachdrücklich fördern. ⁴Gegen sonstige Personen darf das technische Mittel eingesetzt werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass diese für Personen nach Satz 3 bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass ihre Mobilfunkendeinrichtungen von Personen nach Satz 3 benutzt werden.

(3) ¹Der Einsatz eines technischen Mittels nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 8 oder 9 wird auf schriftlichen Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertreterin oder des Vertreters von der Fachministerin oder dem Fachminister oder der Vertreterin oder dem Vertreter angeordnet. ³Die Anordnung ist auf längstens drei Monate zu befristen. ⁴Eine Verlängerung der Befristung nach Satz 3 um längstens drei Monate ist zulässig. ⁵Die Verlängerung der Befristung ist mehrfach zulässig.

(4) ¹Anordnungen des Einsatzes eines technischen Mittels nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 8 oder 9 sowie die Verlängerungen der Befristung der Anordnungen bedürfen der Zustimmung der G 10-Kommission nach § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (Nds. AG G 10). ²Die G 10-Kommission prüft im Rahmen der Erteilung der Zustimmung nach Satz 1 sowie aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit des Einsatzes eines technischen Mittels nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 8 oder 9. ³§ 4 Abs. 2 Nds. AG G 10 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Anordnungen, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat die Fachministerin oder der Fachminister oder die Vertreterin oder der Vertreter unverzüglich aufzuheben; die bereits erhobenen Daten dürfen nicht gespeichert, verändert, übermittelt oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu löschen.

(5) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Fachministerin oder der Fachminister oder die Vertreterin oder der Vertreter anordnen, dass das technische Mittel vor der Zustimmung der G 10-Kommission eingesetzt wird. ²In diesem Fall ist die Zustimmung nach Satz 2 unverzüglich nachträglich einzuholen. ³Wird die nachträgliche Zustimmung versagt, so ist Absatz 4 Satz 4 entsprechend anzuwenden.

(6) ¹Der Einsatz eines technischen Mittels nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 8 oder 9 ist unter Aufsicht einer oder eines mit der Auswertung nicht befassten Beschäftigten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, vorzunehmen. ²Sie oder er entscheidet über eine Übermittlung der erhobenen Daten und beaufsichtigt deren Löschung.

(7) Für personenbezogene Daten, die durch den Einsatz eines technischen Mittels nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 8 oder 9 erhoben wurden, gelten die §§ 4 und 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes sowie § 4 Abs. 5 und 6 Nds. AG G 10 entsprechend; § 6 a Abs. 4, § 6 e Abs. 1, § 8 Abs. 2 sowie die §§ 17 und 18 finden keine Anwendung.

(8) Der Einsatz der technischen Mittel nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 7, 8 und 9 dürfen sich nicht gegen Personen richten, die in Strafverfahren aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses nach § 53 oder 53 a StPO berechtigt sind, soweit Sachverhalte betroffen sind, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht bezieht.

§ 6 e

Mitteilung an Betroffene und Unterrichtung beim Einsatz bestimmter nachrichtendienstlicher Mittel

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde hat den Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 6 nach ihrer Beendigung den Betroffenen mitzuteilen. ²Das gilt auch für eine längerfristige Observation und eine Observation mit besonderen für Observationszwecke bestimmten technischen Mitteln. ³Die Mitteilung wird zurückgestellt, solange

1. eine Gefährdung des Zwecks des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels nicht ausgeschlossen werden kann,
2. durch das Bekanntwerden des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels Leib, Leben, Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange einer Person gefährdet werden,
3. ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer anderen betroffenen Person entgegenstehen oder
4. durch das Bekanntwerden des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels der weitere Einsatz der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Personen gefährdet wird.

⁴In der Mitteilung ist auf die Rechtsgrundlage für den Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels und das Auskunftsrecht nach § 13 hinzuweisen. ⁵Die Zurückstellung der Mitteilung ist spätestens nach Ablauf von zwei Jahren unter Angabe des Grundes der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen. ⁶Einer Mitteilung bedarf es endgültig nicht, wenn

1. die Voraussetzung der Zurückstellung auch fünf Jahre nach Beendigung des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels noch nicht entfallen ist,
2. die Voraussetzungen der Zurückstellung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht entfallen wird,
3. die Voraussetzungen für eine Löschung der Daten vorliegen und
4. die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zustimmt.

(2) Das Fachministerium unterrichtet im Abstand von längstens drei Monaten den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes über den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 7, 8 oder 9. ²Das gilt auch für eine längerfristige Observation und eine Observation mit besonderen für Observationszwecke bestimmten technischen Mitteln.“

11. Der bisherige § 16 wird neuer § 7 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erhebung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten über gewalttätige Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 oder über Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 die von öffentlichen Stellen geführten Register, insbesondere Grundbücher, Personenstandsbücher, Melderegister, Personalausweisregister, Passregister, Führerscheinkartei, Waffenscheinkartei, einsehen.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Daten“ durch das Wort „Informationen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Informationsgewinnung“ durch das Wort „Informationserhebung“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „gewonnenen Informationen“ durch die Worte „erhobenen personenbezogenen Daten“ und das Wort „verwendet“ durch die Worte „gespeichert, verändert, übermittelt oder genutzt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Informationen“ durch das Wort „Daten“ ersetzt.

12. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Daten“ ein Komma und das Wort „Zweckbindung“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „Satz 1“ durch die Worte „rechtmäßig erhobene“ ersetzt und in den Nummern 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „hinaus“ die Worte „rechtmäßig erhobene“ eingefügt und in der Verweisung „§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4“ wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- c) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Die mit Mitteln nach § 6 Abs. 1 Satz 2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck gespeichert, verändert und genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind. ²Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung zu anderen Zwecken ist nur zulässig, wenn das zur Erhebung eingesetzte nachrichtendienstliche Mittel auch für den anderen Zweck hätte eingesetzt werden dürfen. ³Sind mit den erhobenen Daten nach Satz 1 sonstige Daten der betroffenen Personen oder von Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so dürfen sie gemeinsam mit den erhobenen Daten nach Satz 1 gespeichert werden; sie sind zu sperren.“
- d) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3 und es werden die Worte „in Dateien“ durch die Worte „unter Einsatz automatisierter Verfahren“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.
- f) In Absatz 4 werden nach dem Wort „die“ die Worte „Speicherung und die“ eingefügt.
- g) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke gespeichert, verändert, übermittelt oder genutzt werden.“

13. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Speicherung, Veränderung, Nutzung und Löschung
personenbezogener Daten von Minderjährigen

(1) ¹Rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten über das Verhalten Minderjähriger dürfen nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn

1. die oder der Minderjährige zu dem Zeitpunkt, auf den sich die Daten beziehen, das 16. Lebensjahr bereits vollendet hatte,
2. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass die oder der Minderjährige an Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 beteiligt ist, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt wird und
3. dies für die Beobachtung der Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist.

²Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung rechtmäßig erhobener personenbezogener Daten ist auch zulässig, wenn die oder der Minderjährige in herausgehobener Funktion an Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 beteiligt ist; Satz 1 Nrn. 1 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten sind nach Ablauf von zwei Jahren seit dem durch die Speicherung der Daten erfassten Verhalten auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit der betroffenen Personen weitere Informationen über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 hinzugekommen sind.“

14. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „in Dateien“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und es werden die Worte „in Dateien gespeicherten personenbezogenen“ durch das Wort „personenbezogene“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Wird die Richtigkeit von Daten, die in einer Akte gespeichert sind, von der betroffenen Person bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde hat personenbezogene Daten zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

²Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigt würden. ³Ein schutzwürdiges Interesse liegt auch dann vor, wenn die betroffene Person einen Antrag auf Auskunft nach § 13 gestellt hat. ⁴In den Fällen der Sätze 2 und 3 sind die Da-

ten zu sperren. ⁵Gesperrte Daten sind mit einem Vermerk über die Sperrung zu versehen; in Verfahren zur automatisierten Verarbeitung ist die Sperrung durch zusätzliche technische Maßnahmen zu gewährleisten. ⁶Gesperrte Daten dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person verändert, genutzt und übermittelt werden. ⁷Eine Aufhebung der Sperrung ist zulässig, sobald die Sperrung nicht mehr erforderlich ist.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3 und in dessen Satz 1 werden die Worte „und des Absatzes 3 Satz 2“ gestrichen.
- e) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Sind personenbezogene Daten in einer Akte gespeichert, die nicht zu einer Person geführt wird, so ist die Löschung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 oder die Abgabe an das Landesarchiv nach Absatz 3 erst dann durchzuführen, wenn die gesamte Akte zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. ²Werden durch die weitere Speicherung nach Satz 1 schutzwürdige Belange der betroffenen Person erheblich beeinträchtigt und sind die entsprechenden Daten für die künftige Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich, so sind sie zu sperren.“

- f) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 - cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Absatz 3 gilt entsprechend.“

- g) Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.

15. § 11 wird gestrichen.

16. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verfahrensbeschreibungen“.

- b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Für jedes Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sind in einer Verfahrensbeschreibung festzulegen:

1. die Bezeichnung der automatisierten Verarbeitung und ihre Zweckbestimmung,
2. die Art der gespeicherten Daten sowie die Rechtsgrundlage für ihre Verarbeitung,
3. der Kreis der Betroffenen,
4. Fristen für die Sperrung und Löschung der Daten,
5. die nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen für die automatisierte Verarbeitung,

6. die Betriebsart des Verfahrens, die Art der Geräte sowie das Verfahren zur Übermittlung, Sperrung, Löschung und Auskunftserteilung.

²Satz 1 gilt nicht, wenn die Daten nur vorübergehend und zu einem anderen Zweck als dem ihrer inhaltlichen Auswertung, insbesondere zu verarbeitungstechnischen Zwecken, gespeichert werden.

(2) Vor dem Erlass einer Verfahrensbeschreibung und vor wesentlichen Änderungen sind die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz sowie der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes anzuhören.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 2 wird einziger Satz und es wird das Wort „Dateien“ durch die Worte „Verfahren zur automatisierten Verarbeitung“ ersetzt.

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auszüge aus Texten, die in Verfahren zur automatisierten Verarbeitung gespeichert sind, dürfen nicht ohne die dazugehörenden erläuternden Unterlagen übermittelt werden.“

17. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „nur“ das Wort „ausnahmsweise“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 6 werden nach dem Wort „persönlich“ die Worte „oder einer sicherheitsüberprüften Mitarbeiterin oder einem sicherheitsüberprüften Mitarbeiter der oder des Landesbeauftragten“ eingefügt.

18. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Informationen“ die Worte „durch öffentliche Stellen“ eingefügt.

b) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „sind aktenkundig zu machen“ durch die Worte „und der Grund für das Ersuchen sind zu dokumentieren“ ersetzt.

bb) Es werden die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Die Verfassungsschutzbehörde darf anstelle eines Ersuchens nach Satz 1 oder § 18 Abs. 3 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes automatisierte Abrufverfahren nutzen, soweit die Nutzung eines automatisierten Abrufverfahrens durch die Verfassungsschutzbehörden ausdrücklich gesetzlich geregelt ist. ⁴Die Entscheidung über die Nutzung eines automatisierten Abrufverfahrens trifft die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder die Vertreterin oder der Vertreter. ⁵Soweit die gesetzlichen Regelungen nach Satz 3 keine Pflicht der abrufenden Stelle zur Dokumentation der Abrufe enthalten, gilt Satz 2 für Abrufe im automatisierten Verfahren entsprechend.“

- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „der Strafprozessordnung“ durch die Abkürzung „StPO“ ersetzt und es wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

19. Es werden die folgenden neuen §§ 16 und 16 a eingefügt:

„§ 16
Übermittlung von Informationen durch nicht öffentliche Stellen
an die Verfassungsschutzbehörde

(1) ¹Diejenigen, die geschäftsmäßig Telemedien anbieten oder daran mitwirken, sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Anordnung unentgeltlich Auskünfte zu den nach § 14 des Telemediengesetzes erhobenen Daten unverzüglich und vollständig zu erteilen. ²Diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Anordnung Auskünfte zu den nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) erhobenen Daten unverzüglich und vollständig zu erteilen. ³Auskünfte nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur im Einzelfall und unter der Voraussetzung eingeholt werden, dass sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 erforderlich sind.

(2) ¹Zu Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf die Auskunft nach Absatz 1 Satz 2 nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes eingeholt werden. ²Anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse dürfen die in eine Auskunft nach Absatz 1 Satz 2 aufzunehmenden Daten nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bestimmt werden.

(3) ¹Auf Anordnung der Verfassungsschutzbehörde sind zur unentgeltlichen Auskunft verpflichtet

1. Luftfahrtunternehmen sowie Betreiber von Computerreservierungssystem und Globalen Distributionssystemen für Flüge zu Namen und Anschriften von Kundinnen und Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg,
2. Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen zu Konten und Geldanlagen, insbesondere zu Kontoständen, Zahlungsein- und -ausgängen und sonstigen Geldbewegungen, sowie zu Kontoinhaberinnen, Kontoinhabern, sonstigen Berechtigten und weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten,
3. diejenigen, die geschäftsmäßig Telemedien anbieten oder daran mitwirken, zu
 - a) Merkmalen zur Identifikation der Nutzerin oder des Nutzers von Telemedien,
 - b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
 - c) Angaben über die von der Nutzerin oder dem Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien.

²Auskünfte nach Satz 1 dürfen nur im Einzelfall und unter der Voraussetzung eingeholt werden, dass sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 erforderlich sind und dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für ein in § 3 Abs. 1 genanntes Schutzgut vorliegen.

(4) ¹Diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Anordnung unentgelt-

lich Auskünfte zu Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 TKG und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten zu erteilen. ²Auskünfte dürfen nur im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 und unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes eingeholt werden.

(5) Auskünfte nach Absatz 3 dürfen nur über Personen eingeholt werden, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die schwerwiegende Gefahr nachdrücklich fördern oder bei denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie die Leistung für solche Personen in Anspruch nehmen.

(6) Auskünfte nach den Absätzen 2 und 4 dürfen nur über Personen eingeholt werden, bei denen

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat nach § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes planen, begehen oder begangen haben,
2. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie über ihren Teilnehmeranschluss für Personen nach Nummer 1 bestimmte oder von ihnen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben, oder
3. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass Personen nach Nummer 1 deren Teilnehmeranschluss nutzen.

(7) Die Verfassungsschutzbehörde hat für die Erteilung von Auskünften nach Absatz 1 Satz 2 und den Absätzen 2 und 4 eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.

§ 16 a

Verfahrensvorschriften zu Datenübermittlungen durch nicht öffentliche Stellen

(1) Auskünfte nach § 16 Abs. 1 Satz 1 werden durch die Leiterin oder den Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder die Vertreterin oder den Vertreter angeordnet.

(2) ¹Anordnungen nach § 16 Abs. 2 bis 4 werden auf schriftlichen Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertreterin oder des Vertreters von der Fachministerin oder dem Fachminister oder der Vertreterin oder dem Vertreter schriftlich getroffen. ²Die Anordnung der Erteilung einer Auskunft über künftig anfallende Daten ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ³Auf schriftlichen Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertreterin oder des Vertreters kann die Befristung nach Satz 2 um längstens drei Monate schriftlich verlängert werden. ⁴Die Verlängerung der Befristung ist mehrfach zulässig. ⁵Auskunftsersuchen nach § 16 und die übermittelten Daten dürfen weder den Betroffenen noch Dritten vom Auskunftgeber mitgeteilt werden.

(3) ¹Anordnungen nach § 16 Abs. 2 bis 4 sowie die Verlängerungen der Befristung bedürfen der Zustimmung der G 10-Kommission. ²Die G 10-Kommission prüft im Rahmen der Erteilung der Zustimmung nach Satz 1 sowie aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften nach § 16 Abs. 2 bis 4. ³§ 4 Abs. 2 Nds. AG G 10 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Anordnungen über Auskünfte, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat die Fachministerin oder der Fachminister oder die Vertreterin oder der Vertreter unverzüglich aufzuheben; die bereits erhobenen Daten dürfen nicht gespeichert, verändert, übermittelt oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu löschen.

(4) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Fachministerin oder der Fachminister oder die Vertreterin oder der Vertreter anordnen, dass die Auskünfte vor der Zustimmung der G 10-Kommission erteilt werden. ²In diesem Fall ist die Zustimmung nach Absatz 3 Satz 1 unverzüglich nachträglich einzuholen. ³Wird die nachträgliche Zustimmung versagt, so ist Absatz 3 Satz 4 entsprechend anzuwenden.

(5) ¹Den verpflichteten nicht öffentlichen Stellen ist es verboten, allein aufgrund einer Anordnung nach § 16 Abs. 1 bis 4 einseitige Handlungen vorzunehmen, die für den Betroffenen nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen. ²Die Anordnung ist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf dieses Verbot und darauf zu verbinden, dass das Auskunftersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten hat oder ein darauf gerichteter Verdacht bestehen müsse.

(6) ¹Für die aufgrund von Anordnungen nach § 16 Abs. 2 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten gelten die §§ 4 und 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes sowie § 4 Abs. 5 und 6 Nds. AG G 10 entsprechend. ²Soweit aufgrund von Anordnungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telemedien anbieten oder daran mitwirken, personenbezogene Daten erhoben worden sind, gilt für die Mitteilung an die Betroffenen § 6 e Abs. 1.

(7) ¹Das Fachministerium unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes über die Durchführung der Anordnungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben. ²Der Ausschuss erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Anordnungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4.

(8) Das Fachministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes jährlich über die nach § 16 Abs. 3 und 4 durchgeführten Maßnahmen; dabei ist ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben.“

20. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „ihrer“ durch das Wort „der“ ersetzt und nach dem Wort „Aufgaben“ werden die Worte „der Verfassungsschutzbehörde“ eingefügt.

bb) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Personenbezogene Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 6 Abs. 1 Satz 2 erhoben wurden, darf sie den Staatsanwaltschaften, vorbehaltlich der staatsanwaltlichen Sachleitungsbefugnis den Polizeibehörden des Bundes und des Landes, den mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden, den Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie anderen Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, nur übermitteln, wenn dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1,

2. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder des Landes, für Leib, Leben

oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,

3. zur Verhinderung oder sonstigen Verhütung der in § 2 Nr. 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung genannten Straftaten von erheblicher Bedeutung, wenn für deren Vorbereitung tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, oder
4. zur Verfolgung der in Nummer 3 genannten Straftaten, wenn für deren Begehung tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

³§ 18 bleibt unberührt.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.

b) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 8 angefügt:

„⁸Übermittlungen nach Satz 1 und 2 sind der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen.“

21. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 120 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 120 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

22. § 19 wird gestrichen.

23. § 20 Abs. 3 wird gestrichen.

24. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Fachministerium hat auf Verlangen eines Ausschussmitglieds dem Ausschuss Akten unverzüglich und vollständig vorzulegen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

c) Im neuen Absatz 4 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „die Aktenvorlage nach Absatz 2 und“ eingefügt und es wird die Verweisung „Absatz 2“ durch die Verweisung „Absatz 3“ ersetzt.

d) Im neuen Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Tätigen“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt und nach dem Wort „Verfassungsschutzes“ werden die Worte „oder an einzelne Mitglieder des Ausschusses“ eingefügt.

e) Es werden die folgenden Absätze 6 bis 8 angefügt:

„(6) ¹Der Ausschuss hat, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder dies verlangt, nach Anhörung der Landesregierung, eine Sachverständige oder einen Sachverständigen zu beauftragen, zur Wahrnehmung der Kontrollaufgaben des Ausschusses Untersuchungen durchzuführen. ²Die oder der Sachverständige hat dem Ausschuss über das Ergebnis der Untersuchungen zu berichten. ³Voraussetzung für die Tätigkeit als Sachverständige oder Sachverständiger ist die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung.

⁴Nach Maßgabe des Auftrages ist der Sachverständigen oder dem Sachverständigen im Rahmen der Informationsrechte des Ausschusses, Auskunft zu ihren oder seinen Fragen zu erteilen. ⁵Sie oder er kann die dem Ausschuss nach Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung vorzulegenden Akten einsehen.

(7) ¹Der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes hat auf Antrag von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu beauftragen, die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörde zu überprüfen. ²Die Befugnisse der oder des Landesbeauftragten richten sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

(8) ¹Wird die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz nach § 13 Abs. 3 tätig, so kann sie oder er den Ausschuss von sich aus unterrichten, wenn sich Beanstandungen ergeben, eine Mitteilung an die betroffene Person aber aus Geheimhaltungsgründen unterbleiben muss. ²Die oder der Landesbeauftragte kann den Ausschuss auch über Sachverhalte und Vorkommnisse außerhalb ihres oder seines sachlichen Zuständigkeitsbereichs unterrichten, die ihr oder ihm im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit bekannt geworden sind.“

25. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nds. AG G 10 eine besondere“ durch die Worte „seiner Aufgaben eine“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Ausschuss legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zur Aussprache vor. ²Der Bericht kann Minderheitenvoten enthalten.“

26. Es werden die folgenden neuen §§ 27 und 28 im Fünften Abschnitt eingefügt:

„§ 27

Unterstützung der Mitglieder des Ausschusses durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) ¹Die Mitglieder des Ausschusses, die der gleichen Fraktion angehören, können für ihre Fraktion eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Unterstützung ihrer Arbeit zu benennen. ²§ 25 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 1 sind befugt, anlassbezogen, die dem Ausschuss nach Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung vorgelegten Akten einzusehen und die Beratungsgegenstände des Ausschusses mit den Mitgliedern zu erörtern. ²Sie haben keinen Zutritt zu den vertraulichen Sitzungen des Ausschusses. ³Der Ausschuss kann im Einzelfall mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen abweichend von Satz 2 an bestimmten Sitzungen teilnehmen können.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses dürfen die Fraktionsvorsitzenden, die parlamentarischen Fraktionsgeschäftsführerinnen und die parlamentarischen Fraktionsgeschäftsführer über die Beratungen des Ausschusses unterrichten.

§ 28

Personal- und Sachausstattung

Dem Ausschuss werden zur Unterstützung seiner Arbeit ausreichend Personal- und Sachmittel zur Verfügung gestellt.“

27. Der bisherige § 27 wird gestrichen.

28. Der bisherige § 28 wird neuer § 29 und erhält folgende Fassung:

„§ 29

Geltung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 durch die Verfassungsschutzbehörde finden die Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes Anwendung, soweit in diesem Gesetz nicht besondere Regelungen getroffen werden.“

29. Es wird der folgende neue § 30 eingefügt:

„§ 30

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf Wahrung des Brief- Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.“

30. Die bisherigen §§ 29 bis 31 werden gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (Nds. AG G 10) in der Fassung vom 27. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 319), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Der G 10-Kommission ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Niedersächsischen Landtages gesondert auszuweisen. ²Der Kommission sind Mitarbeiter mit technischem Sachverstand zur Verfügung zu stellen.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Zielsetzungen des Gesetzes

Anlass für diesen Gesetzentwurf war ursprünglich die Aufarbeitung der rechtsterroristischen Mordserie des sog. Nationalsozialistischen Untergrundes. Die Ergebnisse dieser Aufarbeitung zeigen ein weitreichendes Versagen der Sicherheitsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland, an denen auch der Verfassungsschutz seinen Anteil hat. Das Vertrauen der Bevölkerung in den Verfassungsschutz als Frühwarnsystem dieser wehrhaften Demokratie ist angesichts der öffentlich gewordenen Problematiken im Bereich der Vertrauenspersonen, der Löschung von Daten und Vernichtung von Akten sowie der Mängel im Bereich der parlamentarischen Kontrolle, um nur einige wenige Problembereiche zu nennen, empfindlich gestört.

Daneben wurden in der jüngsten Vergangenheit bei der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde Überprüfungen durchgeführt, die ebenfalls individuelle Defizite und strukturelle Schwachstellen ergeben haben und die abermals das Vertrauen in den Verfassungsschutz erschüttert haben.

Angesichts der Wichtigkeit einer Neuausrichtung des Verfassungsschutzes hat der Niedersächsische Innenminister im September 2013 eine Expertengruppe zur Reform des Niedersächsischen Verfassungsschutzes eingerichtet, die sich umfänglich mit einer Reform des Niedersächsischen Verfassungsschutzes beschäftigt hat und dabei auch zum Anpassungsbedarf rechtlicher Grundlagen und Rahmenbedingungen Stellung nehmen sollte. Die Arbeitsgruppe hat ihre Handlungsempfehlungen Ende April 2014 abgegeben. Bei der Erstellung dieses Gesetzentwurfs haben die Handlungsempfehlungen der Arbeitsgruppe als Grundlage gedient, von denen eine Vielzahl in das Gesetz eingeflossen ist.

Ziel dieses Gesetzes zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes im Lande Niedersachsen ist es, Vertrauen zurück zu gewinnen und den Weg zu einem modernen, leistungsstarken und umfassend kontrollierten Verfassungsschutz zu bereiten. Diese Zielsetzung soll durch umfangreiche Änderungen des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) und einige wenige Änderungen des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz (Nds. AG G 10) erreicht werden. Im NVerfSchG sollen die Zielsetzungen durch strukturelle Veränderungen, Präzisierungen und Erweiterungen sowie eine stärkere Transparenz der Vorschriften erreicht werden. Insbesondere die umfangreiche Kontrolle auf unterschiedlichen Ebenen, beginnend mit Dokumentations- und Berichtspflicht, besonderen Anordnungs- und Zustimmungsvorbehalten bei eingriffsintensiven Maßnahmen bis hin zu umfangreichen, erheblich ausweiteten Berichtspflichten gegenüber dem parlamentarischen Kontrollgremium, sollen eine nachprüfbare, transparente Tätigkeit der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde im demokratischen Rechtsstaat sicherstellen. Schließlich soll mit diesem Gesetz auch die parlamentarische Kontrolle gestärkt werden, die Transparenz und damit auch Vertrauen in die Arbeit des Verfassungsschutzes schafft.

II. Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Zu den Schwerpunkten des Gesetzentwurfs gehören die nachfolgenden Regelungen:

1. Die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde in § 3 werden dahingehend konkretisiert, dass die bestehende Aufgabe, Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 entgegenzuwirken und ihrem Entstehen vorzubeugen, ausdrücklich in das Gesetz

- aufgenommen wird. Zudem wird klargestellt, dass dazu auch Angebote zum Ausstieg gehören (§ 3 Abs. 3).
2. Die allgemeine Befugnisnorm in § 5 Abs. 1 wird präzisiert und konkretisiert. Durch die Neuformulierung wird in angemessener Weise berücksichtigt, welche Bedeutung eine Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten für die betroffenen Personen hat.
 3. Eine neue und in dieser Form einmalige Regelung wird mit § 5 a in das Gesetz eingeführt. Die Bestimmung als Beobachtungsobjekt und die Entscheidungsabläufe bis zu dieser Bestimmung werden transparent gemacht und spezifische Regelungen für die einzelnen Phasen, wie die Verdachtsgewinnungsphase und die Verdachtsphase, die zeitlich vor der Bestimmung zum Beobachtungsobjekt liegen, getroffen. Gleichzeitig werden für die Bestimmung als Beobachtungsobjekt neue interne Kontroll- und Dokumentationspflichten sowie zusätzlich eine parlamentarische Kontrolle eingeführt. Für die Beendigung einer planmäßigen Beobachtung wird eine Benachrichtigungspflicht gegenüber den Verantwortlichen des Beobachtungsobjektes vorgesehen.
 4. Die Regelungen zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel (§§ 6 bis 6 e) erhalten eine neue, übersichtlichere Struktur. Neben der grundlegenden Bestimmung des § 6, in dem die neu sortierten nachrichtendienstlichen Mittel abschließend aufgezählt werden, enthält ein neuer § 6 a die Voraussetzungen für den Einsatz der Mittel. Die nachfolgenden §§ 6 b bis 6 e enthalten zusätzliche Voraussetzungen, Anordnungs Kompetenzen und weitere Verfahrensregelungen als flankierende Maßnahmen bei besonderen Grundrechtseingriffen. Gerade im sensiblen Bereich der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel tragen diese Änderungen und die übersichtliche Struktur der Vorschriften zu einer Optimierung des Gesetzes bei.
 5. In das Gesetz werden in § 6 b umfassende Regelungen zum Einsatz von Vertrauenspersonen und anderen verdeckt eingesetzten Personen aufgenommen. Neben einer Beschreibung des Einsatzbereichs dieser Personen finden sich in dieser Vorschrift persönliche Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Person, die von der Verfassungsschutzbehörde verdeckt eingesetzt werden soll. Daneben werden Anordnungs Kompetenzen sowie Befristungs- und Dokumentationspflichten zur Erhöhung der Nachprüfbarkeit und Transparenz eingeführt. Für den dauerhaften Einsatz von Vertrauenspersonen werden besondere Anforderungen an das Beobachtungsobjekt geknüpft. Der ungewollten Verfestigung von persönlichen Beziehungen zwischen Vertrauenspersonen und den Führungsverantwortlichen aus der Verfassungsschutzbehörde wird durch eine Befristung der Führungsverantwortlichkeit auf in der Regel fünf Jahre entgegengewirkt. Schließlich wird auch die parlamentarische Kontrolle in diesem Bereich erheblich gestärkt, indem das Kontrollgremium der von der Fachministerin oder dem Fachminister zu treffenden Entscheidung, in welchem Beobachtungsobjekt Vertrauenspersonen und andere verdeckt eingesetzte Personen eingesetzt werden dürfen, zustimmen muss. Bei verdeckten Ermittlerinnen oder Ermittlern wird der Zustimmungsvorbehalt des Ausschusses zusätzlich auch für den konkreten Einsatz vorgesehen. Das Fachministerium wird schließlich verpflichtet, dem Kontrollgremium im Abstand von höchstens drei Monaten über den Einsatz dieser Personen zu berichten (§ 6 e Abs. 2).
 6. Die Wohnraumüberwachung als ein nachrichtendienstliches Mittel wird gestrichen.
 7. Die Vorschriften zur Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten (§§ 8 bis 12) werden überarbeitet und an das geltende Niedersächsische Datenschutzgesetz angepasst. Die Speicherung von Minderjährigen vor Vollendung

des 16. Lebensjahres (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) wird gestrichen und die Vorschrift insgesamt konkreter und präziser formuliert.

8. Die Vorschriften zur Übermittlung von Daten an die Sicherheitsbehörden mit Vollzugsbefugnissen (§§ 17 und 18) werden an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 1215/07) zum Gesetz zur Errichtung einer standardisierten zentralen Antiterrordatei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern (Antiterrordateigesetz –ATDG) angepasst.
9. Zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle wird in § 25 Abs. 2 in Erweiterung des Artikels 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung geregelt, dass dem Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes auf Verlangen eines Ausschussmitglieds Akten vorzulegen sind. Daneben wird ebenfalls in § 25, in einem neuen Absatz 6, die Beauftragung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen als zusätzliches Kontrollinstrument des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes eingeführt. Das Quorum zur Beauftragung des Landesbeauftragten für den Datenschutz wird auf ein Fünftel reduziert (§ 25 Abs. 5). Die Mitglieder des Ausschusses können pro Fraktion eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zu ihrer Unterstützung bei den Kontrollaufgaben benennen (§ 27). Der Ausschuss soll dem Landtag nicht nur zweimal in der Legislaturperiode, sondern einmal jährlich über seine Tätigkeit, auch über die Durchführung von G 10-Maßnahmen berichten (§ 26 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz).

III. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen soll für die Niedersächsische Verfassungsschutzbehörde einerseits ein modernes Gesetz mit den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Befugnissen und Maßnahmen geschaffen werden. Andererseits sollen die Änderungen aber auch zu einer erheblich erhöhten Transparenz und Übersichtlichkeit des Gesetzes und der einzelnen Befugnisse und Maßnahmen beitragen und eine umfangreich dokumentierte und kontrollierte Aufgabenwahrnehmung durch die Verfassungsschutzbehörde sicherstellen.

Diese Ziele werden mit dem Änderungsgesetz erreicht. Eine Alternative zum Erreichen der Ziele besteht nicht. Durch die im Gesetz enthaltenen unterschiedlichen, neu strukturierten und systematisierten Befugnisse wird der Verfassungsschutz in die Lage versetzt, seine Aufgaben umfassend wahrzunehmen. Befugnisse, die im Hinblick auf die fehlende Konkordanz zwischen den Aufgaben einer Verfassungsschutzbehörde und den Voraussetzungen zur Anwendung einer Befugnis nicht eingesetzt werden können, werden gestrichen. Gleichzeitig werden die Befugnisse selbst präzisiert und konkretisiert sowie ihre Anwendung je nach der Intensität des Mittels an unterschiedliche Voraussetzungen und flankierende Verfahrensvorschriften geknüpft. Durch die erheblich ausgeweiteten Dokumentations-, Prüf- und Berichtspflichten auch gegenüber dem parlamentarischen Kontrollgremium wird die Nachprüfbarkeit und Kontrolle der Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörde wesentlich verbessert. Durch weitere Regelungen werden erstmalig auch grundlegende Entscheidungsprozesse transparent, nachprüfbar und kontrollierbar gemacht.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Durch die grundsätzliche Regelung zur Sicherstellung der Personal- und Sachausstattung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes sowie der G 10-Kommission sind Mehrbedarfe möglich, deren Eintritt aber ungewiss und derzeit nicht bezifferbar ist.

Bei der Verfassungsschutzbehörde werden keine Mehrkosten erwartet. Die Befugnisse und Maßnahmen bestanden auch schon zuvor; ein signifikanter Anstieg der Anwendungsfälle durch die gesetzliche Regelung ist nicht zu erwarten. Durch die erheblich erweiterten Dokumentations-, Prüf- und Berichtspflichten könnte ein derzeit jedoch nicht bezifferbarer Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten ausgelöst werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Buchstaben a bis c

Die Vorschrift des § 1, die bisher den Zweck und den Auftrag des Verfassungsschutzes formulierte, wird auf Satz 1, der den Zweck des Verfassungsschutzes beschreibt, zurückgeführt. Durch die bisherige Aufzählung in Satz 2 sollte nach der ursprünglichen Intention dieser Vorschrift der Auftrag des Verfassungsschutzes dargelegt werden. Da diese Aufzählung aber lediglich eine verkürzte Zusammenfassung der in § 3 enthaltenen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde ist, fehlt ihr ein eigener Deutungs- und Regelungsbereich. Eine Auftragsbeschreibung, die nur die Summe der an anderer Stelle geregelten Aufgaben wiedergibt, ist entbehrlich und wird daher gestrichen. Die Überschrift wird an die Streichung des Satz 2 angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zur Verdeutlichung und Unterstreichung des in § 2 Satz 2 enthaltenen Trennungsgebotes, wird durch die vorgenommene Einfügung ausdrücklich auf die Trennung der Verfassungsschutzabteilung von der für die Polizei zuständigen Abteilung hingewiesen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Buchstabe a

Doppelbuchstaben aa und bb

Die Regelungen in Absatz 1 Satz 2 bis 6 zur Bestimmung der Objekte, die planmäßig zu beobachten und aufzuklären sind (Beobachtungsobjekte) werden an dieser Stelle gestrichen und aus gesetzessystematischen Gründen in einen neuen „§ 4 Beobachtungsobjekte“ im Zweiten Abschnitt des Gesetzes überführt.

Buchstabe b

Doppelbuchstaben aa und bb

In Absatz 2 werden in Satz 1 aus den von der Verfassungsschutzbehörde zu unterrichtenden Stellen, der Landtag und die Landesregierung besonders hervorgehoben. Es handelt sich um die ausdrückliche Aufnahme der bestehenden Unterrichtspraxis im Gesetz.

Buchstabe c

Durch die Aufnahme eines neuen Absatzes 3 wird die bisher aus der Aufklärung der Öffentlichkeit hergeleitete präventive Aufgabe der Verfassungsschutzbehörde, die darin besteht, Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 entgegenzuwirken und ihrem Entstehen vor-

zubeugen, ausdrücklich im Gesetz normiert. Gleichzeitig wird mit dieser ausdrücklichen Normierung neben den anderen Aufgaben, wie der Unterrichtung der zuständigen Stellen und der Aufklärung der Öffentlichkeit, die Wichtigkeit und Gleichwertigkeit dieser präventiven Aufgabe hervorgehoben. Diese Aufklärungsaufgabe der Verfassungsschutzbehörde soll durch Angebote zur Information, wie z. B. durch die Durchführung von Symposien oder sonstigen Veranstaltungen zu bestimmten Themen, in Schulen nur auf Anfrage, erfüllt werden. Ein allgemeiner Bildungsauftrag ist damit nicht verbunden. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass zur Prävention auch Angebote zum Ausstieg gehören, bei denen die Verfassungsschutzbehörde auch selbst an Anhängerinnen und Anhänger von Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 herantreten kann.

Buchstabe d

Als redaktionelle Folgeänderung zur Aufnahme eines neuen Absatz 3 werden die bisher dort geregelten Mitwirkungsaufgaben inhaltlich unverändert an das Ende der Vorschrift als neuer Absatz 5 angefügt.

Buchstabe e

Doppelbuchstaben aa und bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch den Wegfall des Satzes 2 in Absatz 1 und die Verschiebung des Regelungsgehalts von § 5 a alt in § 16 neu erforderlich wird.

Doppelbuchstabe cc

In den neuen Absatz 4 wird aufgrund des Regelungszusammenhangs der Inhalt des § 16 zur Übermittlung personenbezogener Daten an die Öffentlichkeit als neuer Satz 5 aufgenommen und redaktionell an den neuen Standort angepasst. Die besondere Hervorhebung der Medien, die von dem Begriff der „Öffentlichkeit“ bereits umfasst sind, wird mangels Erforderlichkeit gestrichen.

Zu Nummer 4 (§ 3 a)

Buchstabe a

In dem neuen § 3 a werden die Begriffsbestimmungen, die zuvor in § 4 verortet waren, geregelt und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Buchstabe b

Durch die Ergänzung in Absatz 5 wird klargestellt, dass nicht jede Form der strafbewehrten Sachbeschädigung die Gewaltvoraussetzungen erfüllt. Vielmehr muss es sich um eine durch Anwendung physischer Kraft erfolgende, also nicht unerhebliche Einwirkung auf Sachen handeln.

Buchstabe c

In Absatz 6 wird die Definition des Begriffes „Sammlung personenbezogener Daten“ gestrichen, da der Begriff „Sammlung“ für die nachfolgenden Regelungen ohne Bedeutung ist. Soweit im Folgenden der Begriff „Erhebung personenbezogener Daten“ Verwendung findet, ist er im Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) definiert und bedarf keiner Erläuterung in diesem Gesetz. Stattdessen wird der Begriff der „Verarbeitung von Informationen“ definiert, der nicht unter das NDSG fällt. Durch diese neue Begriffs-

bestimmung sind präzise formulierte Regelungen für die Verarbeitung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten möglich.

Zu den Nummern 5 und 6 (Überschrift des Zweiten Abschnitts und § 4)

Mit § 4 wird eine neue Regelung in das Gesetz eingeführt, mit der die Entscheidungsabläufe bis zur Bestimmung einer Bestrebung als Beobachtungsobjekt im Gesetz transparent gemacht und spezifische Regelungen für die einzelnen Phasen, wie die Verdachtsgewinnungsphase und die Verdachtsphase, die zeitlich vor der Bestimmung zum Beobachtungsobjekt liegen, getroffen. Gleichzeitig werden bei der Bestimmung als Beobachtungsobjekt neue interne Kontroll- und Dokumentationspflichten sowie zusätzlich eine parlamentarische Kontrolle eingeführt.

Nachdem diese Vorschrift auch konkrete Regelungen zur Verarbeitung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten enthält, soll sie in den Zweiten Abschnitt übernommen werden, der sich mit der Verarbeitung von Informationen und Daten beschäftigt. Als wichtige neue Vorschrift soll sie auch in der Überschrift dieses Abschnitts Erwähnung finden.

Zu Absatz 1

Satz 1 der Vorschrift übernimmt die auch bisher schon bestehende Regelung, dass die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung die Beobachtungsobjekte, also die Objekte, die planmäßig zu beobachten und aufzuklären sind, bestimmt. Der neue Satz 2 enthält die Voraussetzungen für die Bestimmung als Beobachtungsobjekt, die an dieser Stelle ausdrücklich genannt werden. Bislang wurde in diesem Zusammenhang (§ 3 Abs. 1 Satz 3 alt) nur auf die in § 5 Abs. 1 Satz 2 geregelten Voraussetzungen für die Sammlung von Informationen verwiesen. Durch den neuen Satz 2 tritt keine inhaltliche Änderung gegenüber der alten Fassung ein. Neben einer Konkretisierung soll, in Abgrenzung zum Verdachtsfall, durch die Formulierung, insbesondere den Wegfall des Wortes „Verdacht“ im Zusammenhang mit den Bestrebungen oder Tätigkeiten, verdeutlicht werden, dass nur solche Bestrebungen zum Beobachtungsobjekt erhoben werden dürfen, bei denen die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte eine Einstufung als extremistisch rechtfertigen. Neu aufgenommen wird in Satz 3 eine ausdrückliche Dokumentationspflicht. Mit dem neuen Satz 4 werden die in der Verfassungsschutzabteilung Beschäftigten verpflichtet, in allen Phasen der Beobachtung auch entlastende Momente, die gegen eine Bestimmung als Beobachtungsobjekt sprechen, zu recherchieren und zu dokumentieren.

Zu Absatz 2

Mit dem neuen Absatz 2 werden die Abläufe bis zur Bestimmung als Beobachtungsobjekt gesetzlich geregelt. Sie entsprechen im Wesentlichen der Praxis in der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde. Vor der Bestimmung als Beobachtungsobjekt sind zwei Phasen denkbar und insofern für eine gesetzliche Regelung relevant: die Verdachtsgewinnungsphase und die Verdachtsphase. Das schließt nicht aus, dass ein Verdachtsfall, wenn die entsprechenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, auch ohne vorgeschaltete Verdachtsgewinnungsphase vorliegt.

Da in der Verdachtsgewinnungsphase nach Satz 2 der Verdacht für das Vorliegen einer Bestrebung noch sehr vage ist, sollen eingriffsintensive Maßnahmen noch nicht zulässig sein, sondern Informationen und Daten ausschließlich nur aus öffentlich zugänglichen Quellen erhoben werden dürfen. Diese dürfen auch gespeichert und sonst genutzt werden. Eine Speicherung soll allerdings nur in der Amtsdatei der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde stattfinden. Eine Speicherung im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) oder in anderen Verbunddateien wird nach Satz 4 angesichts der ungeklärten Verdachtslage ausgeschlossen. Eine Übermittlung der Informationen und personenbezogener Daten ist aus den gleichen Gründen nach Satz 3 ebenfalls in dieser Phase nicht zulässig. In

Satz 5 und 6 werden Regelungen zur einmaligen Befristung und Dokumentation der Verdachtsgewinnungsphase getroffen, die zu größerer Transparenz und Kontrolle beitragen sollen.

Zur weiteren Aufklärung eines Verdachtsfalles müssen in der Verdachtsphase auch die allgemeinen Befugnisse und der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel sowie die Übermittlung der Daten nach den Vorschriften dieses Gesetzes zulässig sein. In der Verdachtsphase gelten daher die Regelungen dieses Gesetzes zur Verarbeitung von Informationen und Daten uneingeschränkt. Bei allen Maßnahmen während der Verdachtsphase, insbesondere bei der Datenerhebung, die auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln erfolgen kann, ist im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit stets zu beachten, dass auch in der Verdachtsphase noch keine Gewissheit besteht, ob eine Bestrebung nach § 3 Abs. 1 vorliegt. Auch bei der Verdachtsphase wird die Regelung mit Dokumentationspflichten und einer Befristungsregelung von längstens zwei Jahren mit einmaliger Verlängerung abgerundet.

Zu Absatz 3

Die Zustimmung durch die Fachministerin oder den Fachminister, bisher in § 3 Abs. 1 Satz 6 geregelt, wird in Satz 4 beibehalten und durch Regelungen zur Befristung und zu mehrfachen Verlängerungen der Befristung im Abstand von längstens vier Jahren ergänzt. Darüber hinaus wird die Unterrichtung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes über die Bestimmung als Beobachtungsobjekt und die Verlängerungen der Befristung ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen. Während die Einstufung als Beobachtungsobjekt oder die Beendigung der Einstufung bislang ohne ausdrückliche Erwähnung als Vorgang von besonderer Bedeutung nach § 25 Abs. 1 dem Ausschuss vorgebracht wurde, sollen durch die ausdrückliche gesetzliche Erwähnung, die Kontrollrechte des Ausschusses einerseits, und die Verpflichtungen der Verfassungsschutzbehörde andererseits, transparenter gemacht werden.

Zu Absatz 4

In Satz 1 wird die bisher schon bestehende Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung (§ 3 Abs. 1 Satz 3 alt) durch die Verfassungsschutzbehörde konkretisiert und eine Maximalfrist von zwei Jahren eingeführt. Zur besseren Nachprüfbarkeit wird eine schriftliche Begründung in Satz 3 für die Fortsetzung der Beobachtung eingeführt. Darüber hinaus werden in Absatz 4 Regelungen zur Beendigung der Beobachtung und zur Aufhebung der Bestimmung als Beobachtungsobjekt getroffen. Dabei entspricht Satz 2 der Regelung im bisherigen § 3 Abs. 1 Satz 5, wonach die Beobachtung zu beenden ist, wenn die Voraussetzungen entfallen sind. Zusätzlich wird in den neuen Sätzen 4 und 5, entsprechend rechtstaatlichen Gepflogenheiten, eine Benachrichtigungspflicht der verantwortlichen Personen innerhalb der Bestrebung vorgesehen und die bei den nachrichtendienstlichen Mitteln vorgesehene Benachrichtigungspflicht für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Nummer 7 (§ 5)

Buchstabe a

Absatz 1 erhält eine neue Fassung. Die allgemeine Befugnisnorm für die Verfassungsschutzbehörde in Satz 1 zur Informationsverarbeitung einschließlich personenbezogener Daten wird wesentlich präziser und konkreter gefasst. Durch die Neuformulierung wird die Bedeutung, die eine Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten für die betroffenen Personen hat, in angemessener Weise berücksichtigt.

Neben einer redaktionellen Änderung wird durch die Einfügung in Satz 2 der Begriff der „nachrichtendienstlichen Erfahrungen“ konkretisiert.

Buchstaben b und c

Es handelt sich um Klarstellungen und sprachliche Präzisierung der Regelungen.

Zu Nummer 8 (§ 5 a)

Die Vorschrift zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, die bisher in § 6 Abs. 7 enthalten war, wird in eine eigenständige Regelung an prominenter Stelle überführt, um die besondere Bedeutung dieses Regelungsgehalts zu dokumentieren und hervorzuheben. Mit der Neufassung des § 5 a wird der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung umfassender als bisher geregelt. Insbesondere werden Regelungen für alle nachrichtendienstlichen Überwachungsmaßnahmen und für alle Phasen der Datenverarbeitung getroffen. In Absatz 2 wird dieser Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung auch auf Daten aus dem nach §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung (StPO) geschützten Vertrauensverhältnis zu Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern ausgeweitet.

Zu Nummer 9 (§§ 5 b bis 5 c)

Die bisher in §§ 5 b bis 5 c enthaltenen Regelungen zu den Besonderen Auskunftspflichten sind aus gesetzessystematischen Gründen nunmehr in §§ 16 und 16 a enthalten.

Zu Nummer 10 (§§ 6 bis 6 e)

§ 6 wird als zentrale Befugnisnorm zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel beibehalten. In den §§ 6 a bis 6 e werden die Voraussetzungen für den Einsatz der nachrichtendienstlichen Mittel (§ 6 a) sowie spezielle weitere Voraussetzungen und Verfahrensregelungen für den Einsatz mit bestimmten eingriffsintensiven nachrichtendienstlichen Mitteln (§§ 6 b bis 6 e) eingefügt. Die zusätzlichen Voraussetzungen, Anordnungskompetenzen und weitere Verfahrensregelungen sind als flankierende Maßnahmen bei besonderen Grundrechtseingriffen erforderlich.

Die bisher in §§ 6 a und 6 b enthaltenen Regelungen zur Wohnraumüberwachung sind nicht mehr erforderlich, nachdem dieses Mittel aus der in § 6 Abs. 1 Satz 2 enthaltenen Liste der nachrichtendienstlichen Mittel gestrichen wird. Der Regelungsgehalt der bisherigen §§ 6 c und 6 d ist in den neuen §§ 6 c bis 6 e enthalten.

Zu § 6

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 ist wie bisher auch die Befugnis zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel enthalten. Dabei wird aus Gründen der Klarstellung und Präzisierung der Begriff der heimlichen Informationsbeschaffung definiert. In Satz 2 werden die nachrichtendienstlichen Mittel, die von der Verfassungsschutzbehörde unter bestimmten Voraussetzungen eingesetzt werden können, wie bisher in Satz 1, abschließend aufgezählt. Die Liste der Mittel wird klarer und übersichtlicher nach menschlichen Informationsquellen und technischen Mitteln strukturiert.

Die bisher als Vertrauensleute bezeichneten Personen in Nummer 1 werden an den allgemeinen Sprachgebrauch angepasst und nunmehr als Vertrauenspersonen bezeichnet. Ebenso werden die verdeckt ermittelnden Beamtinnen und Beamten zu im Sprachgebrauch üblichen verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern. Neu der Liste hinzugefügt wird aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und Transparenz in Nummer 4, das heimliche Beobachten und sonstige Aufklären des Internets, das bislang keine eigenständige rechtliche Grundlage hatte. Durch die Formulierung wird sichergestellt, dass der Schutzbereich des Artikels 10

Grundgesetz (GG) von dieser Norm nicht tangiert werden darf, sondern lediglich die außerhalb dieses Schutzbereichs liegenden Bereiche aufgeklärt werden dürfen.

Gestrichen aus der Liste der nachrichtendienstlichen Mittel wird die Wohnraumüberwachung. Dazu wird in Nummer 7 der Schutzbereich des Artikels 13 GG ausdrücklich ausgenommen. Die Befugnis stand unter der hohen verfassungsrechtlich bedingten Voraussetzung, dass die Maßnahme der Abwehr der Gefahr dient, dass jemand eine besonders schwerwiegende Straftat begehen wird, die im Einzelfall geeignet ist, eines der in § 3 Abs. 1 genannten Schutzgüter zu gefährden. Die einschlägigen Straftaten waren seit der Gesetzesänderung 2009 in einem abschließenden Straftatenkatalog genannt. Die Maßnahme war darüber hinaus nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Von der Befugnis zur Durchführung einer Wohnraumüberwachung hat die Niedersächsische Verfassungsschutzbehörde bis heute keinen Gebrauch gemacht. Im Hinblick auf die hohen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für Eingriffe in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) und vor dem Hintergrund der dazu vorliegenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2378/98) musste die bisherige Regelung in § 6 a an die Gefahr der Begehung schwerwiegender Straftaten anknüpfen. Die Verfassungsschutzbehörde ist entsprechend ihren Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 jedoch überwiegend im Vorfeld von Gefahren tätig. Bei einer konkreten Gefahr wird der Vorgang in allen vorstellbaren Fallkonstellationen bereits bei der Polizei in Bearbeitung sein. Es sind auch zukünftig keine Sachverhalte vorstellbar, in denen bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für die Begehung schwerwiegender Straftaten die Verfassungsschutzbehörde den Fall nicht bereits an die für die Gefahrenabwehr zuständige Polizei abgegeben hat. Insofern wird auch zukünftig für dieses Mittel keine Anwendungsmöglichkeit gesehen. Die Wohnraumüberwachung wird daher aus der Liste der nachrichtendienstlichen Mittel gestrichen.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 wird auf die neue Struktur des Gesetzes hingewiesen, nach der in weiteren Paragraphen dieses Gesetzes Vorschriften für den Einsatz der nachrichtendienstlichen Mittel aufgenommen wurden.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 Satz 1 werden die Hilfsmittel „Legenden“ und „Tarnpapiere und Tarnkennzeichen“ zusammengefasst. Bei diesen Mitteln, die bislang zu den nachrichtendienstlichen Mitteln gezählt wurden, handelt es nicht um eigenständige nachrichtendienstliche Mittel, sondern vielmehr um Hilfsmittel für die Durchführung anderer nachrichtendienstlicher Mittel. Sie werden deshalb im Anschluss an die enumerative Aufzählung der nachrichtendienstlichen Mittel aufgeführt und geregelt, dass sie nur eingesetzt werden dürfen, wenn dies für den Einsatz der nachrichtendienstlichen Mittel erforderlich ist. In Satz 2 wird wie zuvor durch die Verweisung in § 6 Absatz 11 alt auf § 6 Abs. 2 Nr. 5 alt geregelt, dass Tarnpapiere und Tarnkennzeichen auch als Sicherheits- und Geheimschutzmaßnahme eingesetzt werden dürfen. Für verdeckt eingesetzte Personen wird mit dieser Regelung daran festgehalten, dass die Herstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen zur Informationsbeschaffung ausgeschlossen ist.

Zu § 6 a

In § 6 a sind entsprechend der neuen gesetzlichen Struktur allgemeine Regelungen für den Einsatz der nachrichtendienstlichen Mittel, wie das Subsidiaritätsprinzip, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, aber auch die Voraussetzungen für den Einsatz der nachrichtendienstlichen Mittel sowie eine generelle Kennzeichnungspflicht enthalten. Die Überschrift wird nach dem Wegfall der Wohnraumüberwachung an diese neue Regelung angepasst.

Zu Absatz 1

Der neue Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 4 und wird redaktionell angepasst. Durch die Vorziehung dieser Regelung an den Anfang der Norm soll die besondere Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung der nachrichtendienstlichen Mittel hervorgehoben werden. Inhaltliche Änderungen werden nicht vorgenommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich unverändert der bisherigen Regelung in § 6 Abs. 2 und wird nur redaktionell angepasst. Der bisherige § 6 Abs. 1 Satz 2 soll im Regelungszusammenhang mit den Voraussetzungen für den Einsatz der nachrichtendienstlichen Mittel verbleiben und wird neuer Satz 2 dieses Absatzes.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 3 Satz 1. Zusätzlich wird der bislang in Dienstvorschriften enthaltene Grundsatz, dass die Verfassungsschutzbehörde die Zielsetzungen und Aktivitäten der von ihr beobachteten Bestrebungen und Tätigkeiten nicht steuernd beeinflussen oder entscheidend bestimmen darf, ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen. Die Verfassungsschutzbehörde soll durch die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel keinen steuernden Einfluss auf die Zielsetzungen und die Aktivitäten der von ihr beobachteten Personenzusammenschlüsse ausüben. Ausgeschlossen sein soll eine tatsächliche Steuerung im Einzelfall und nicht die z. B. durch bestimmte Funktionen innerhalb der Personenzusammenschlüsse mögliche Einflussnahme, wenn von dieser Einflussnahme tatsächlich kein Gebrauch gemacht wird. Darüber hinaus soll auch nicht jeder Beitrag, den z. B. eine Vertrauensperson der Verfassungsschutzbehörde zu den Aktivitäten eines Personenzusammenschlusses leistet, unzulässig sein. Durch die gesetzliche Regelung sollen nur solche Beiträge ausgeschlossen werden, die so gewichtig sind, dass durch sie die Zielsetzungen und Aktivitäten einer Gruppierung maßgeblich bestimmt oder gelenkt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich unverändert, lediglich redaktionell angepasst, dem bisherigen § 6 Abs. 8.

Zu Absatz 5

Auch Absatz 5 war bisher schon in § 6 Abs. 12 enthalten. Mit der Änderung in Satz 2 wird klargestellt, dass der Ausschuss auch vor der Änderung einer Dienstvorschrift zu beteiligen ist. Zusätzlich wird aus der bisherigen Unterrichtung des Ausschusses eine Anhörung. Durch den Begriff der „Anhörung“ wird eine stärkere Form der Beteiligung des Ausschusses eingeführt. Es soll sichergestellt werden, dass die Ausführungen des Ausschusses mehr Gewicht erhalten und bei der Ausgestaltung der Dienstvorschriften größere Berücksichtigung finden.

Zu § 6 b

Die bisher in § 6 b geregelten Verfahrensvorschriften für die Wohnraumüberwachung können nach Streichung dieses nachrichtendienstlichen Mittels entfallen, sodass § 6 b einen neuen Regelungsgehalt erhält. Es wird eine neue Vorschrift eingeführt, in der ausschließlich Regelungen über die Informationserhebung durch den Einsatz von Personen enthalten sind. Nachdem Vorschriften zum Einsatz dieser Personen nur sehr verkürzt im bisherigen Gesetz vorhanden sind, besteht erheblicher Nachbesserungsbedarf, um in diesem besonders sensiblen Bereich klare und transparente gesetzliche Regelungen für alle Phasen, von der Wer-

bung über die Verpflichtung bis hin zum Einsatz dieser Personen und zur Beendigung der Zusammenarbeit zu schaffen. Darüber hinaus werden umfangreiche Kontrollen eingeführt.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird zunächst der Einsatzbereich der Personen, die von der Verfassungsschutzbehörde zur verdeckten Informationserhebung eingesetzt werden können, beschrieben. Für eine größere Transparenz und Lesbarkeit des Gesetzes ist eine solche Regelung, die bisher nur in Dienstvorschriften vorhanden war, unerlässlich.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die Voraussetzungen für den Einsatz von Personen nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 festgelegt. Dabei handelt es sich um Vertrauenspersonen, sonstige geheime Informantinnen und Informanten, zu Spionagezwecken überworbene Agentinnen oder Agenten sowie Gewährspersonen. Für verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler, die hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde sind, erübrigt sich die Anwendung einer solchen Vorschrift.

In Satz 1 Nr. 1 bis 7 wird ausdrücklich normiert, wann eine Zusammenarbeit mit diesen Personen erfolgen darf. Insbesondere wird korrespondierend mit der neuen Regelung in § 6 a Abs. 3 Satz 2 durch Nummer 2 ausgeschlossen, dass der Staat durch die verdeckt eingesetzten Personen maßgeblichen inhaltlichen Einfluss auf die Bestrebung nimmt. Nach Nummer 4 darf die einzusetzende Person keine Straftaten von besonderer Bedeutung begangen haben oder während des Zeitraums ihrer Verpflichtung begehen. Der Begriff der Straftaten von besonderer Bedeutung ist in Absatz 10 dieser Vorschrift aus Gründen der Bestimmtheit und der Transparenz definiert. Durch Nummer 5, der vorsieht, dass Geld- oder Sachzuwendungen nicht auf Dauer die alleinige Lebensgrundlage sein dürfen, sollen finanzielle Abhängigkeiten, die sich negativ auf die Nachrichtenbeschaffung auswirken könnten, verhindert werden. Nummer 6, der eine Trennung zwischen Aussteigerbetreuung und Informationsbeschaffung vorsieht, soll sicherstellen, dass der Verfassungsschutz die Situation betroffener ausstiegswilliger Personen oder derjenigen, die die Absicht zum Ausstieg haben, nicht zur Informationserhebung ausnutzt. Der Begriff der „Absicht“ setzt eine Äußerung mit einer gewissen Verbindlichkeit voraus.

Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 6 Abs. 10 Satz 2, wonach Personen, die Teil einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 sind, nicht aktiv von der Verfassungsschutzbehörde als Vertrauensperson oder andere Person im Sinne des § 6 b Abs. 1 in Anspruch genommen werden dürfen, wenn sie zufällig auch Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger nach § 53 oder 53 a StPO sind.

Zu Absatz 3

Mit der Regelung in Absatz 3 wird eine weitere Einschränkung sowie ein wesentlicher Verfahrensschritt für Vertrauenspersonen, sonstige geheime Informantinnen oder Informanten sowie für verdeckte Ermittlerinnen oder Ermittler in das Gesetz neu eingeführt. Der Anordnung über die konkrete Verpflichtung einer Person und ihren konkreten Einsatzbereich, die nach Absatz 4 wie bisher auch (§ 6 Abs. 5 Satz 1 alt) bei der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung verbleibt, wird eine generelle Entscheidung über den dauerhaften verdeckten Einsatz einer Person in einer Bestrebung nach § 3 Abs. 1 vorgeschaltet.

Bei dem dauerhaften verdeckten Einsatz dieser Personen in Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 handelt es sich um einen intensiven Eingriff in Artikel 2 Abs. 1 GG. Bei derartigen Eingriffen ist ein flankierender Grundrechtsschutz erforderlich. Zwar sind bereits Maßnahmen im aktuellen Gesetz vorhanden wie z. B. der Anordnungsvorbehalt der Leiterin oder des Leiters der Verfassungsschutzabteilung oder die Benachrichtigungspflicht (vgl. § 6 Abs. 5 und 9). Letzte

Zweifel, ob diese Maßnahmen allein ausreichen, um die Anforderungen zu erfüllen, die das Bundesverfassungsgericht bei heimlichen Maßnahmen an das Verfahren stellt, bestehen aber weiterhin. Um nunmehr eine verfassungskonforme Regelung ohne verfassungsrechtliche Restrisiken zu schaffen, wird die Schwelle der erheblichen Bestrebungen eingeführt und ein flankierendes Verfahren vorgeschrieben, dass auch eine Kontrolle durch das parlamentarische Kontrollgremium vorsieht.

Die erhebliche Bedeutung einer Bestrebung kann sich aus sehr unterschiedlichen Gründen ergeben. Offensichtlich ist sie bei gewalttätigen Bestrebungen, die Gewalt anwenden oder vorbereiten. Die erhebliche Bedeutung kann sich aber auch aus anderen Gründen ergeben. Dabei kann die Größe eines Personenzusammenschlusses oder ihr Einfluss die erhebliche Bedeutung rechtfertigen oder auch die Funktion, die eine Vereinigung erfüllt, z. B. als ideologischer Wegbereiter für gewalttätige oder gewaltbereite Extremismusformen. Es muss sich immer um eine Bestrebung von hinreichender Gewichtigkeit handeln, wobei sich diese Gewichtigkeit aus unterschiedlichen Gründen ergeben kann.

Die Anordnung, in welchen Bestrebungen diese Personen dauerhaft eingesetzt werden dürfen, wird nach Satz 2 auf schriftlichen Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Verfassungsschutzabteilung von der Fachministerin oder dem Fachminister getroffen. Vor ihrer Umsetzung muss das parlamentarische Kontrollgremium, der als parlamentarische Kontrollinstanz für strategisch-operative Fragen zuständig ist, dieser Entscheidung nach Satz 6 zustimmen. Die Anordnung ist nach den Sätzen 3 bis 5 auf längstens vier Jahre zu befristen, Verlängerungen der Befristung sind mehrfach zulässig. Durch dieses umfangreiche Verfahren wird in dem äußerst sensiblen und brisanten Bereich des Einsatzes menschlicher Quellen die erforderliche parlamentarische Kontrolle erheblich verstärkt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 übernimmt die bisherige Regelung aus § 6 Abs. 5 Satz 1, wonach die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung die Verpflichtung und den Einsatzbereich der verdeckt eingesetzten Personen, mit Ausnahme der verdeckten Ermittlerinnen oder Ermittler, für die in Absatz 5 ein eigenes Verfahren geregelt wird, anordnet. Neu eingefügt werden Regelungen zu einer dreijährigen Befristung mit mehrfacher Verlängerungsmöglichkeit, die zu einer erheblichen Stärkung der internen Kontrolle führen.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird für den Einsatz von verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern eine weitere Verfahrenssicherung und parlamentarische Kontrolle eingefügt. Angesichts des erheblichen Gewichts dieses nachrichtendienstlichen Mittels, dass zu beträchtlichen Eingriffen sowohl bei den von dem Einsatz betroffenen Personen als auch bei den eingesetzte Person selbst führt, scheint es angemessen zu sein, auch die Anordnung über die konkrete Verpflichtung und den Einsatzbereich durch die Fachministerin oder den Fachminister treffen zu lassen. Darüber hinaus wird eine Zustimmung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes als zusätzliche parlamentarische Kontrolle eingeführt. Auch hier runden Befristungsregelungen die Vorschrift ab.

Zu Absatz 6

Die neuen gesetzlichen Regelungen in Absatz 6 sollen ebenfalls zur Stärkung der Kontrolle und der Transparenz des Einsatzes von menschlichen Quellen beitragen. Dazu wird geregelt, dass der verdeckte Einsatz einer Person in all seinen Phasen fortlaufend zu dokumentieren. Die Werbungsphase wird auf ein Jahr befristet. Durch die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift wird bei begründeten Ausnahmen ein Abweichen von dieser Vorschrift ermöglicht. Eine weitere wesentliche Vorschrift zur Verstärkung der Kontrolle ist die in Satz 3 vorgesehene zeitliche Begrenzung der Führungsverantwortlichkeit. Einer ungewollten Ver-

festigung von persönlichen Beziehungen zwischen Vertrauenspersonen und den Führungsverantwortlichen wird durch die Befristung und den regelmäßigen Wechsel der Führungsverantwortlichkeit nach fünf Jahren entgegengewirkt. In begründeten Ausnahmefällen werden durch die Ausformulierung als Soll-Vorschrift auch hier Verlängerungen ermöglicht.

Zu Absatz 7

Die Regelungen in Absatz 7 ersetzen die bislang in § 6 Abs. 3 Satz 2 vorgesehenen Rechtfertigungsgründe für alle verdeckt eingesetzten Personen.

In Satz 1 wird klargestellt, dass diese Personen auch in Vereinigungen eingesetzt werden dürfen, die z. B. den Strafgesetzen zuwiderlaufen. Eine gesetzlich vorgegebene Beobachtung der in der Regel konspirativ agierenden Personenzusammenschlüsse unter Einsatz von Personen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist wirksam nur möglich, wenn sich die Personen in der Organisation befinden. Damit ist zwangsläufig verbunden, dass sie und gegebenenfalls auch Beschäftigte der Verfassungsschutzbehörde, die diese Personen führen, Organisationsdelikte wie die Tatbestände der §§ 129 a und 129 b Strafgesetzbuch verwirklichen. In diesen Fällen bedarf es einer gesetzlich geregelten Strafflosigkeit, da ansonsten der Einsatz in diesen Organisationen nach § 3 Abs. 1 und damit die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde nicht möglich wären. In Satz 2 werden die Straftatbestände, die verwirklicht werden dürfen, aus Gründen der Bestimmtheit, weiterhin einzeln aufgeführt. Gegenüber der bisherigen Fassung wird der Katalog auf die zwingend erforderlichen Straftatbestände reduziert. Die Reichweite dieser Rechtfertigungsgründe beschränkt sich allerdings auf das Gebiet des Landes Niedersachsen, wenn in den Verfassungsschutzgesetzen anderer Bundesländer solche Rechtfertigungsgründe nicht geregelt sind. Sätze 3 und 4, die festlegen, dass die Verfassungsschutzbehörde durch verdeckt eingesetzte Personen weder auf die Gründung einer strafbaren Vereinigung hinwirken, noch eine steuernde Einflussnahme ausüben darf und die Verhältnismäßigkeit im Einzelfall beachtet werden muss, sind aus der bisherigen Regelung in § 6 Abs. 3 Sätze 3 und 4 entnommen und verdeutlichen die Grenzen des Einsatzes.

Zu Absatz 8

In Absatz 8 werden Regelungen für die Beendigung der Zusammenarbeit mit verdeckt eingesetzten Personen getroffen. Satz 2 knüpft an die Regelung in Absatz 1 Nr. 4 an, dass eine Zusammenarbeit des Staates mit Personen, die besondere Straftaten begehen oder begangen haben, nicht zulässig ist. In Fortführung dieser Regelung wird in Absatz 8 Satz 2 geregelt, dass die Zusammenarbeit unverzüglich zu beenden ist, wenn die eingesetzte Person eine Straftat von besonderer Bedeutung begeht. Neben der Beendigung der Zusammenarbeit, sind auch die Strafverfolgungsbehörden über die Straftat zu unterrichten. § 20, der sich seinem Wortlaut nach nur auf die Übermittlung von Informationen nach den Vorschriften des Vierten Abschnitts bezieht, wird für entsprechen anwendbar erklärt. Auch diese Unterrichtungspflicht muss, wie auch die sonstigen Übermittlungen nach diesem Gesetz, unter dem Vorbehalt bestimmter Übermittlungsverbote stehen. Bei dieser Übermittlungspflicht ist § 20 Abs. 1 Nr. 4 von besonderem Interesse, wonach vor der Übermittlung zu prüfen ist, ob überwiegende Sicherheitsinteressen der Übermittlung entgegenstehen. Um eine Aushöhlung der in Satz 2 neu geschaffenen Regelung zu verhindern, stellt Satz 3 klar, dass eine solche Abwägung zugunsten einer Nichtübermittlung nur eine eventuelle Gefährdung an Leib und Leben durch die Übermittlung für eine der beteiligten Personen berücksichtigen darf.

Zu Absatz 9

In Absatz 9 wird die Regelung des bisherigen § 6 Abs. 10 Satz 1 inhaltlich unverändert übernommen.

Zu Absatz 10

Absatz 10 regelt aus Gründen der Normenklarheit und -bestimmtheit mit einem abschließenden Katalog, welche Straftatbestände zu den Straftaten von besonderer Bedeutung gehören. Der Katalog orientiert sich an § 2 Nr. 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), in dem für den Bereich der Gefahrenabwehrbehörden Straftaten von erheblicher Bedeutung definiert werden. Eine Übernahme der Regelung aus § 2 Nr. 11 Nds. SOG ist nicht möglich, da im Bereich des Verfassungsschutzes bestimmte Besonderheiten zu beachten sind. Beispielhaft sei dazu auf den Bereich der Spionage verwiesen. Überworbene Agentinnen und Agenten werden regelmäßig den Straftatbestand des § 99 StGB verwirklicht haben, sodass eine Aufnahme dieses Straftatbestandes in den Katalog der Straftaten von erheblicher Bedeutung, letztlich zu einem Ausschluss des Einsatzes dieser Personen führen würde. Angesichts dieser spezifischen Besonderheiten im Bereich des Verfassungsschutzes können die Straftatenkataloge nicht deckungsgleich sein.

Zu § 6 c

In § 6 c werden nunmehr weitere Voraussetzungen für die Informationserhebung mit den nachrichtendienstlichen Mitteln der Observation und der Bildaufzeichnung eingefügt. Dies entspricht der neuen Systematik des Gesetzes, wonach die allgemeinen Vorschriften zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel zusammengefasst vorangestellt werden und danach spezifische Anordnungs- oder Verfahrensvorschriften für bestimmte eingriffsintensive nachrichtendienstliche Mittel folgen. Die Überschrift wird an diese neue Regelung angepasst

Zu Absatz 1

Um eine größere Transparenz und Lesbarkeit des Gesetzes zu erreichen, wird in Absatz 1, bevor Regelungen zu diesem nachrichtendienstlichen Mittel getroffen werden, die längerfristige Observation definiert. Inhaltlich unverändert wird diese Definition aus dem bisherigen § 6 Abs. 5 Satz 2 übernommen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird für alle Arten von Observationen und die Bildaufzeichnung die bisherige Regelung aus § 6 Abs. 4 übernommen und deren Anordnung durch die Leiterin oder den Leiter der Verfassungsschutzabteilung vorgesehen. Als zusätzliche Kontrollfunktion wird diese Anordnungscompetenz nunmehr auch für die kurzfristige Observation eingeführt. Ebenfalls neu eingeführt wird für die längerfristige Observation eine Befristung mit der Möglichkeit der mehrmaligen Verlängerung (Sätze 2 bis 4).

Bei der längerfristigen Observation und bei der Observation mit besonderen für Observationszwecke bestimmten technischen Mitteln handelt es sich um intensive Eingriffe in das Grundrecht aus Artikel 2 Abs. 1 GG. Es bestehen auch bei diesen nachrichtendienstlichen Mitteln Zweifel, ob die bisherigen flankierenden Maßnahmen allein ausreichen, um die Anforderungen zu erfüllen, die das Bundesverfassungsgericht bei heimlichen Maßnahmen an das Verfahren stellt. Um auch hier eine verfassungskonforme Regelung ohne verfassungsrechtliche Restrisiken zu schaffen, wird bei der längerfristigen Observation und der Observation mit technischen Mitteln, neben der Anordnung durch die Abteilungsleitung noch die Zustimmung durch die Fachministerin oder den Fachminister neu eingeführt. Die im Gesetz aufgenommene Verpflichtung zur Befristung der Maßnahme mit Verlängerungsmöglichkeit soll ebenfalls zu mehr Kontrolle führen. Neben den weiteren verfahrenssichernden Regelungen zu diesen nachrichtendienstlichen Mitteln, wie z. B. der neu eingeführten Unterrichtung des parlamentarischen Kontrollgremiums im Abstand von höchstens drei Monaten (vgl. § 6 e Abs. 2), scheint insgesamt betrachtet und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass auch die Übermittlung der Daten aus dem Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach dem neuen

§ 17 eingeschränkt wird, der Grundrechtseingriff mit ausreichenden flankierenden Maßnahmen belegt zu sein.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die Regelung des bisherigen § 6 Abs. 10 Satz 1 auch auf Observationen ausgeweitet, da eine Betroffenheit von Sachverhalten, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht bezieht nicht gänzlich auszuschließen ist.

Zu § 6 d

Entsprechend der neuen Systematik des Gesetzes werden in § 6 d weitere Voraussetzungen, Anordnungsvorschriften, sowie Vorschriften zur Datenverarbeitung und Mitteilung an Betroffene für den verdeckten Einsatz technischer Mittel zusammengefasst und differenziert nach der Intensität des jeweiligen Grundrechtseingriffs normiert. Die bisher in § 6 c geregelten Verfahrensvorschriften für das heimliche Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel und die Vorschriften zum Einsatz des sog. IMSI-Catchers aus § 6 d gehen in dieser neuen Vorschrift auf. Die Überschrift wird an diese neue Regelung angepasst.

Zu Absatz 1

Für das nachrichtendienstliche Mittel des heimlichen Mithörens und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel sowie für die Beobachtung des Funkverkehrs, bei denen es sich um die Überwachung von Kommunikationsinhalten handelt, also intensive Grundrechtseingriffe, wird die Eingriffsschwelle erheblich erhöht. Die Anwendung dieser Mittel ist zukünftig nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes (G 10) zulässig.

Zu Absatz 2

Für den sog. IMSI-Catcher, das technische Mittel nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, mit dem zur Ermittlung der Geräte- und der Kartenummer aktiv geschaltete Mobilfunkendeinrichtungen zur Datenabsendung an eine Stelle außerhalb des Telekommunikationsnetzes veranlasst werden, finden sich die bisher in § 6 d Abs. 1 Satz 1 bis 4 geregelten Voraussetzungen ohne inhaltliche Änderung nunmehr in Absatz 2.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird für das heimliche Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7), den Einsatz des IMSI-Catchers (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8) sowie neu auch für die Beobachtung des Funkverkehrs nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 vorgesehen, dass auf schriftlichen Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Verfassungsschutzbehörde die Fachministerin oder der Fachminister diese Mittel anordnet (Satz 2). Beibehalten bzw. für die beiden letzten Mittel neu eingefügt wird eine Befristung von drei Monaten mit mehrfach zulässiger Verlängerungsmöglichkeit (Sätze 3 bis 5).

Zu den Absätzen 4 und 5

Für diese technischen Mittel wird in Absatz 4 aus den bisherigen §§ 6 c und 6 d die dort bereits geregelte Zustimmung der G 10-Kommission mit den entsprechenden Verfahrensvorschriften übernommen. Für die Beobachtung des Funkverkehrs nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 wird im Hinblick auf die Intensität des Grundrechtseingriffs ebenfalls die Zustimmung der G 10-Kommission als externe Kontrollinstanz neu eingeführt. Die bisher schon bestehenden

Regelungen zum G 10-Verfahren werden in diese Absätze übernommen und an den neuen Standort angepasst.

Zu Absatz 6

Für das heimliche Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes, den Einsatz des IMSI-Catchers sowie die Funkbeobachtung wird neu eingeführt, dass diese Mittel unter Aufsicht einer oder eines von der Aufsicht unabhängigen Bediensteten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, vorgenommen werden und der auch über die Übermittlung von Daten entscheidet und die Löschung beaufsichtigt. Diese Regelung ist dem G 10 und der dort eingesetzten G 10-Aufsicht entnommen. Da es auch bei den mit den oben benannten Mitteln erhobenen Daten um Gesprächsinhalte handelt bzw. beim Einsatz des IMSI-Catchers aus technischen Gründen eine Vielzahl von Daten unbeteiligter Dritter erhoben werden müssen, ist eine mit dem G 10 vergleichbare interne Kontrolle angezeigt.

Zu Absatz 7

Absatz 7 wird ohne inhaltliche Änderung aus den bisherigen § 6 c Abs. 3 und § 6 d Abs. 2 Satz 1 übernommen und auf die Daten ausgeweitet, die mit dem Mittel der Beobachtung des Funkverkehrs erhoben wurden. Der Gesetzgeber hat sich bei den letzten Änderungen des Gesetzes jeweils entschieden, die nachrichtendienstlichen Mittel oder anderen Maßnahmen, die der Zustimmung durch die G 10-Kommission unterliegen, auch den Verfahrensvorschriften des Artikel 10-Gesetzes, insbesondere den §§ 4 und 12 sowie § 4 Abs. 5 und 6 Nds. AG G 10 zu unterwerfen. Diese Entscheidung des Gesetzgebers wird beibehalten und im Hinblick auf die Beobachtung des Funkverkehrs fortgeführt.

Zu Absatz 8

In Absatz 8 wird auch für die technischen Mittel nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 7 bis 9 geregelt, dass diese sich nicht gegen Personen richten dürfen, die in Strafverfahren aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, soweit Sachverhalte betroffen sind, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht bezieht.

Zu § 6 e

In einem neuen § 6 e werden die Mitteilungs- und Unterrichtungsvorschriften für besonders eingriffsintensive nachrichtendienstliche Mittel zusammengefasst.

Zu Absatz 1

Für die nachrichtendienstlichen Mittel, die trotz eines intensiven Grundrechtseingriffs nicht einer Zustimmung durch die G 10-Kommission bedürfen und insofern auch nicht den Verfahrensvorschriften des G 10 unterliegen, wird in Absatz 1 die Mitteilungspflicht aus dem bisherigen § 6 Abs. 9 übernommen und sprachlich überarbeitet. Die Mitteilung an die Betroffenen über den Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels ist danach inhaltlich unverändert bei dem verdeckten Einsatz von Personen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, der längerfristigen Observation und der Observation mit technischen Mitteln nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 sowie der Bildaufzeichnung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 erforderlich.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die bisher in § 6 c Abs. 4 und § 6 d Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht des parlamentarischen Kontrollgremiums über den Einsatz bestimmter nachrichtendienstlicher Mittel (heimliches Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und Einsatz des IMSI-Catchers § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8) übernommen und auf weitere eingriffsintensive nachrichtendienstliche

Mittel ausgeweitet. Zur Verstärkung der parlamentarischen Kontrolle bei diesen eingriffsintensiven Maßnahmen wird die ausdrücklich geregelte regelmäßige Unterrichtungspflicht des Fachministeriums auf den Einsatz von Personen zur Informationserhebung sowie die Mittel der längerfristigen Observationen, der Observation mit technischen Mitteln und auf die Beobachtung des Funkverkehrs ausgeweitet. Zusätzlich wird der Berichtsrhythmus von sechs auf drei Monate reduziert.

Zu Nummer 11 (§ 7)

Bei der bisher in § 16 geregelten Registereinsicht handelt es sich um eine Datenerhebungsvorschrift. Durch die Einfügung in den aufgehobenen § 7 wird sie in einen systematischen Zusammenhang mit den anderen Erhebungsvorschriften gestellt. Inhaltliche Änderungen werden nicht vorgenommen. Die Vorschrift wird redaktionell, insbesondere an die neue Definition in § 3 a Abs. 6 angepasst und präzise zwischen Informationen und Daten unterschieden.

Zu Nummer 12 (§ 8)

Buchstabe a

Die Ergänzung der Überschrift resultiert als redaktionelle Änderung aus der Aufnahme einer Zweckbindungsvorschrift in Absatz 2 der Norm.

Buchstabe b

Doppelbuchstaben aa und bb

Mit der inhaltlichen Änderung in Absatz 1 wird im Gesetz klargestellt, dass nur rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten gespeichert, verändert und genutzt werden dürfen.

Buchstabe c

Die bisher in § 6 Abs. 6 geregelte Zweckbindung für die mit nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 6 Abs. 1 Satz 2 erhobenen personenbezogenen Daten wird in einen systematischen Zusammenhang mit der Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten gebracht. Die Datenübermittlung betreffende Zweckbindungsvorschrift wird an dieser Stelle gestrichen und in die Regelungen der §§ 17 und 18 zu Übermittlungen personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde übernommen.

Buchstabe d

Bei der Änderung in dem neuen Absatz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die aktuellen Begriffe des Datenschutzrechts.

Buchstabe e

Die veraltete Vorschrift zu den Daten aus der engeren Persönlichkeitssphäre wird an dieser Stelle gestrichen. Der neue § 5 a mit den Regelungen zum Schutz von Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung gilt für alle Phasen der Datenverarbeitung, auch für die Speicherung, Veränderung und Nutzung, sodass der Regelungsgehalt des alten Absatz 3 obsolet geworden ist.

Buchstabe f

Wegen des Sachzusammenhangs wird der Regelungsgehalt aus dem bisherigen § 12 Abs. 3, wonach die Speicherung auf das erforderliche Maß zu beschränken ist, in Absatz 4 eingefügt.

Buchstabe g

In dem neu angefügten Absatz 5 wird die bisher in § 10 Abs. 5 enthaltene Regelung aus systematischen Gründen übernommen und inhaltlich eingeschränkt. Es wird der strenge Zweckbindungsgrundsatz des § 10 NDSG eingeführt, der eine Verwendung dieser Daten für andere Zwecke als zur Datenschutzkontrolle, Datensicherung oder Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage ausschließt.

Zu Nummer 13 (§ 9)

Die Vorschrift des § 9 über die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen wird überarbeitet und die bestehenden Speichermöglichkeiten auf das für die Aufgabenerfüllung erforderliche Maß eingeschränkt. Gleichzeitig wird in der Überschrift zur Klarstellung und zur besseren Lesbarkeit und Transparenz des Gesetzes aufgenommen, dass in § 9 auch spezielle Regelungen zur Löschung von Daten Minderjähriger enthalten sind.

Zu Absatz 1

Von der Möglichkeit nach dem bisherigen Satz 1, Daten über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 14. Lebensjahres in Akten zu speichern wird zukünftig abgesehen. Zwar sind die Schwellen für eine solche Speicherung sehr hoch angesetzt, es müssen die Voraussetzungen nach § 3 G 10 vorliegen, dennoch scheint die Speicherung eines 13jährigen Kindes, nicht zuletzt aus datenschutzrechtlicher Sicht, nicht gerechtfertigt zu sein. Darüber hinaus wurde von dieser Speichermöglichkeit kaum je Gebrauch gemacht, sodass ein Wegfall sich nicht negativ auf die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde auswirkt.

Nummer 1

Insgesamt wird das Speicheralter nach Nummer 1 wieder auf die Vollendung des 16. Lebensjahres heraufgesetzt, nachdem mit dem Gesetz zur Änderung verfassungs- und geheimhaltungsrechtlicher Vorschriften vom 27. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 35) die Schwelle auf die Vollendung des 14. Lebensjahres herabgesetzt wurde. Gegen die Herabsetzung der Altersgrenze bestehen erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken, die im damaligen Gesetzgebungsverfahren auch durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz und andere Sachverständige geäußert wurden. Insbesondere wird durch die Speicherung von unter 16jährigen der Minderjährigenschutz unterlaufen. Zwar sind Personen ab dem 14. Lebensjahr strafmündig, allerdings können Jugendliche, die sich erst in der Persönlichkeitsentwicklung befinden und in der Regel weit entfernt von einer sichereren politisch-sozialen Orientierung oder Überzeugung sind, im Hinblick auf die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde nach § 3 Abs. 1 noch keine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes darstellen. Auch wenn es in den Phänomenbereichen Speicherungen im Bereich der 14 bis 16jährigen gibt, kann ohne Konsequenzen für die Aufgabenerfüllung darauf verzichtet und dem Minderjährigenschutz der Vorrang eingeräumt werden, da diejenigen, die tatsächlich zu einer Gefahr für die Schutzgüter dieses Gesetzes werden, auch nach Vollendung des 16. Lebensjahres auffällig sind und dann auch von der Verfassungsschutzbehörde gespeichert werden müssen.

Nummern 2 und 3

Auch in den Nummern 2 und 3 werden durch die ausdrückliche Übernahme der Voraussetzungen nach § 8 weitere präzisierende und konkretisierende Ergänzungen zur Speicherung von Minderjährigen eingefügt. Mit den Änderungen in Nummer 2 wird die auch bei Erwachsenen vorausgesetzte Beziehung zu dem Beobachtungsobjekt festgelegt, in dem auch hier eine Beteiligung an dem Beobachtungsobjekt verlangt wird. Beobachtungsobjekt und Minderjähriger stehen damit nicht wie bisher nebeneinander und der Beitrag des Minderjährigen wird offen gelassen. Vielmehr wird durch das Erfordernis der Beteiligung die Beziehung des Minderjährigen zum Beobachtungsobjekt gesetzlich festgelegt. Darüber hinaus wird in Nummer 3 ausdrücklich die Erforderlichkeit für die Beobachtung der Bestrebung oder Tätigkeit als weitere Speicherschwelle eingefügt.

Eine zusätzliche Speichermöglichkeit wird in dem neuen Satz 2 eingeführt, die aus den Erfahrungen der praktischen Arbeit der Verfassungsschutzbehörde resultiert. Die Speicherung von Daten eines Minderjährigen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist danach unabhängig davon, ob es sich um eine Bestrebung handelt, die durch Anwendung von Gewalt verfolgt wird, möglich, wenn der Jugendliche in herausgehobener Funktion, z. B. als Vorsitzender oder sonstiger Funktionär einer Gruppierung agiert. In einem solchen Fall ist die Speicherung dieser Person zur Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde unerlässlich und der Minderjährigenschutz wird dahinter zurückgestellt. Die Voraussetzungen der Nummern 2 und 3 müssen in diesen Fällen ebenfalls für eine zulässige Speicherung vorliegen.

Zu Absatz 2

Die Änderungen in Absatz 2 sind Folgeänderungen zu den in Absatz 1 vorgenommenen Änderungen.

Zu Nummer 14 (§ 10)

Die Änderungen in § 10 gehen im Wesentlichen auf den aus dem NDSG übernommenen umfassenden Begriff der Datenverarbeitung zurück, der keine Unterscheidung zwischen automatisierten Verfahren und aktenmäßiger Erfassung vorsieht. Diese Unterscheidung wird daher auch in den bisherigen §§ 10 und 11 aufgegeben. In § 10 sind zukünftig für Verfahren zur automatisierten Verarbeitung und Akten, unabhängig davon, ob sie elektronisch oder in Schriftform geführt werden, die Regelungen zur Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten enthalten. § 11, der bisher die Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten in Akten geregelt hat, wird dadurch entbehrlich und gestrichen. Sein Regelungsinhalt wird, soweit er über die Regelungen des § 10 hinausgeht und weiterhin erforderlich ist, in § 10 übernommen.

Buchstabe a

Die Überschrift in § 10 wird durch die Streichung des Begriffes „Dateien“ an die neue Systematik angepasst.

Buchstabe b

Doppelbuchstaben aa und bb

Bei der Änderungen in Absatz 1 handelt es sich um Folgeänderungen, die durch die Übernahme des umfassenden Begriffes der Datenverarbeitung und der daraus folgenden Zusammenfassung der bisherigen §§ 10 und 11 erforderlich werden.

Buchstabe c

Absatz 2 Satz 1 und 2 bleiben inhaltlich unverändert. Eine inhaltliche Klarstellung wird mit dem neuen Satz 3 eingefügt. Dort wird ausdrücklich geregelt, dass der Antrag der betroffenen Person auf Auskunftserteilung ein schutzwürdiges Interesse im Sinne des Gesetzes ist. Mit Antragstellung ist danach die Löschung von personenbezogenen Daten unzulässig, lediglich eine Sperrung unzulässiger oder nicht mehr erforderlicher Daten ist nach der Antragstellung auf Auskunft noch möglich. Die weiteren Änderungen in den Sätzen 5 bis 7 präzisieren und konkretisieren das Verfahren bei der Sperrung von Daten.

Buchstabe d

Der bisherige Absatz 4 wird redaktionell angepasst zu Absatz 3.

Buchstabe e

Doppelbuchstaben aa und bb

Die Maximalfrist von fünf Jahren im bisherigen Absatz 4 Satz 1, nach der die Verfassungsschutzbehörde spätestens überprüfen muss, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu ergänzen, zu löschen oder zu sperren sind, hat sich in der Praxis als zu lang herausgestellt. Eine von Oktober 2013 bis Juni 2014 durchgeführte Überprüfung des gesamten Datenbestandes der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde durch ein unabhängiges Gremium hat ergeben, dass diese Maximalfrist in vielen Fällen ausgeschöpft wird und die sich aus einer solchen flexiblen Frist ergebenden Möglichkeiten, wie individuelle Bearbeitung je nach Fallgestaltung, nicht angenommen werden. Als regelmäßige Überprüfungsfrist, ob gespeicherte Daten zu berichtigen oder zu ergänzen, zu löschen oder zu sperren sind, ist eine Frist von fünf Jahren aber deutlich zu lang. Insofern wird die Maximalfrist auf drei Jahre reduziert.

Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen, die aus den veränderten Absätzen 3 bis 5 resultieren.

Buchstabe f

In Absatz 4 wird eine speziell für Akten, unabhängig davon, ob es sich um schriftliche oder elektronische Akten handelt, erforderliche Regelung aus dem bisherigen § 11 Abs. 2 Satz 2 übernommen. Bei Sachakten, die nicht zu einer Person geführt werden, soll auch nach der bisherigen Gesetzeslage, die sich bewährt hat und beibehalten wird, keine Löschung einzelner Daten erfolgen, sondern die Löschung ist erst vorzunehmen, wenn die gesamte Akte nicht mehr erforderlich ist. Regelungen zur Sperrung von Daten in bestimmten Fällen ergänzen und komplettieren diese Normierung.

Buchstabe g

Die Streichung des Absatzes 5 resultiert aus der aus systematischen Gründen vorgenommenen Übernahme seines Regelungsgehaltes in § 8 Abs. 5

Zu Nummer 15 (§ 11)

Durch die neue Gesetzssystematik (vgl. Nummer 14) wird die Regelung in § 11 entbehrlich und wird daher gestrichen.

Zu Nummer 16 (§ 12)

Buchstaben a bis c

§ 12 wird inhaltlich und redaktionell an das aktuelle Datenschutzrecht, insbesondere § 8 NDSG angepasst. Eine Verweisung auf § 8 NDSG soll aus Gründen der Bestimmtheit und Transparenz nicht erfolgen. Der bisher in Absatz 3 Satz 1 enthaltene Grundsatz, dass die Speicherung auf das erforderliche Maß zu beschränken ist, wird aus systematischen Gründen in § 8 Abs. 4 (vgl. Nummer 12 Buchstabe f) aufgenommen.

In Absatz 2 wird die Anhörung des Landesbeauftragten für den Datenschutz auch auf Änderungen von Verfahrensbeschreibungen ausgeweitet. Gleichzeitig soll zur Steigerung der parlamentarischen Kontrolle auch der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vor dem Erlass und vor wesentlichen Änderungen einer Verfahrensbeschreibung angehört werden.

Buchstabe d

Der bisherige Absatz 4 Satz 1, 1. Halbsatz wird gestrichen. Die Beschränkung der Zugriffsberechtigungen bei personenbezogenen Textdateien auf Personen, die unmittelbar mit Arbeiten in dem Gebiet betraut sind, ist angesichts der technischen Entwicklungen im Bereich der Datenverarbeitungsanlagen, insbesondere der Möglichkeiten, die ein technisches Analyseinstrument mit verknüpfbaren Speicherungen bietet, nicht mehr zeitgemäß. Zwischen den Phänomenbereichen der Verfassungsschutzbehörde bestehen verschiedene Schnittmengen, die es für die jeweils eigene Aufgabenerfüllung erforderlich machen, Erkenntnisse, Auswertungen und Analysen aus anderen Fachbereichen zu kennen und bei der Fallbearbeitung auch angezeigt zu bekommen. Im Hinblick auf die an einen modernen Verfassungsschutz gestellten Anforderungen an Auswertungs- und Analysefähigkeit, ist eine Abschottung der Phänomenbereiche im Bereich von personenbezogenen Textdateien nicht mehr vertretbar.

Zu Nummer 17 (§ 13)

Buchstabe a

In Absatz 2 Satz 1 wird durch die Einfügung des Wortes „ausnahmsweise“ der Ausnahmecharakter der Vorschrift in besonderer Weise hervorgehoben.

Buchstabe b

Durch die Einfügung in Absatz 3 Satz 6 wird sichergestellt, dass die Vorschrift im Bedarfsfall praktikabel ist. Bei der bisherigen Fassung dürfte der Landesbeauftragte für den Datenschutz seine fachlich zuständigen und hierfür eigens sicherheitsüberprüften Mitarbeiter mit ihrem speziellen Wissen über die Verfassungsschutzbehörde nicht in die Bearbeitung der Angelegenheit einbeziehen, sondern dürfte nur selbst mit der Bearbeitung befasst sein. Auch wenn die Sicherheit des Bundes oder eines Landes durch eine Auskunftserteilung nach § 13 an die betroffene Person gefährdet würde, muss es möglich sein, die Auskunft nicht nur dem Landesbeauftragten selbst zu geben, sondern stattdessen auch einer oder einem sicherheitsüberprüften Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zu erteilen.

Zu Nummer 18 (§ 15)

Buchstabe a

Die Änderung in der Überschrift ist eine Folgeänderung, um die Übermittlung von Informationen durch öffentliche Stellen von der in diesem Abschnitt neu aufgenommenen Übermittlung durch nicht öffentliche Stellen abzugrenzen.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchstabe c

Doppelbuchstabe aa

In Satz 2 wird die bisherige allgemein gehaltene Dokumentationspflicht bei Übermittlungsersuchen der Verfassungsschutzbehörde präzisiert und ausdrücklich geregelt, dass auch der Abfragegrund zu dokumentieren ist. Nur so lässt sich die Rechtmäßigkeit von Abfragen belegen und nachvollziehen.

Doppelbuchstabe bb

In den neuen Sätzen 3 bis 5 wird eine ausdrückliche Ermächtigung zum Datenabruf in automatisierten Verfahren mit weiteren Verfahrensvorschriften eingeführt. Die Notwendigkeit für eine solche eigenständige Rechtsgrundlage im Verfassungsschutzgesetz, kann aus der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abgeleitet werden. In diversen Einzelgesetzen sind Verfahren des automatisierten Abrufs durch die Verfassungsschutzbehörde des Bundes und der Länder enthalten (z. B. in § 35 Straßenverkehrsgesetz für das zentrale Fahrzeugregister oder in § 18 Melderechtsrahmengesetz für das Melderegister). Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05) das sog. Doppeltürmodell entwickelt und entschieden, dass bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer Datenübermittlung immer auch eine Erhebungsbefugnis für die datenempfangende Stelle erforderlich ist. Die Verfassungsschutzbehörde erhält daher in Satz 3 eine solche eigenständige korrespondierende Befugnis zum Datenabruf im automatisierten Abrufverfahren. Aufgrund der gegenüber einem Einzellersuchen erhöhten Eingriffstiefe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 GG wird in Satz 4 die Anordnungscompetenz der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzbehörde übertragen. In Satz 5 wird durch den Verweis auf Satz 2 der Einzellersuchen, eine Auffangregelung zur Dokumentation getroffen.

Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung sowie redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 19 (§ 16)

Nachdem die bisher in § 16 geregelte Registereinsicht aus systematischen Gründen in § 7 eingefügt wurde, werden in § 16 und einem neuen § 16 a die bisherigen Besonderen Auskunftspflichten nach den §§ 5 a bis 5 c aufgenommen. Bei den Auskunftersuchen handelt es sich nicht um Befugnisse, sondern um verpflichtende Übermittlungen durch nicht öffentliche Stellen an die Verfassungsschutzbehörde, sodass aus systematischen Gründen eine Verortung dieser Maßnahmen im Abschnitt „Informationsübermittlung“ und dort bei den Übermittlungen an die Verfassungsschutzbehörde sinnvoll ist. Daneben werden die Regelungen redaktionell angepasst und sprachlich geringfügig überarbeitet.

Zu § 16

Die neue systematische Einordnung der bisherigen Besonderen Auskunftspflichten wird durch die veränderte Überschrift wiedergegeben.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden die Auskunftspflichten der Telemedienanbieter (bisher § 5 a Abs. 1 Satz 1) und der Telekommunikationsanbieter (bisher § 5 c Abs. 1 Satz 1) zusammengefasst geregelt. Bei der Auskunftspflicht der Telemedienanbieter wird zur Erläuterung der Daten, die der Auskunftspflicht unterliegen, auf § 14 des Telemediengesetzes Bezug genommen. Die unverändert gebliebenen Voraussetzungen für diese Auskünfte werden in Satz 3 aufgenommen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird ohne inhaltliche Änderung die Auskunft über Daten, die als Zugangssicherungs-codes (insbesondere PIN und PUK) den Zugang zu Endgeräten oder Speichereinrichtungen sichern (bisher § 5 c Abs. 2 Satz 1) und die Auskunft über dynamische Internetprotokoll-Adressen (bisher § 5 c Abs. 3 Satz 1) zusammengefasst eingefügt. Die unverändert gebliebenen Voraussetzungen für diese Auskünfte werden ebenfalls in Absatz 2 aufgenommen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 werden die Auskünfte von Luftfahrtunternehmern (bisher § 5 a Abs. 2) und Kreditinstituten (bisher § 5 a Abs. 3) sowie Auskünfte zu Verkehrsdaten von Telemedienanbietern (bisher § 5 a Abs. 4) zusammengefasst. In Satz 2 werden die für alle diese Auskünfte unverändert geltenden Voraussetzungen eingefügt. Lediglich bei den Auskünften von Luftfahrtunternehmen wird die nachfolgende Änderung vorgenommen, die zu einer verbesserten Einsatzfähigkeit dieser Auskunft führen soll und in anderen Verfassungsschutzgesetzen, wie z. B. in § 8 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) bereits eingeführt wurde.

Die anfallenden Informationen zu Reisebewegungen sind in aller Regel lediglich fragmentarisch, sodass sich aus ihnen meist keine Rückschlüsse auf die benutzte Fluggesellschaft ergeben. Es erscheint vor diesem Hintergrund zwar theoretisch möglich, bei einem Sachverhalt, der beispielsweise die Aufklärung einer Reise einer betroffenen Person von Syrien nach Deutschland innerhalb der kommenden drei Monate beinhaltet, eine entsprechende Anfrage an alle Fluggesellschaften mit Sitz oder Repräsentanz in Deutschland zu versenden, die Routen nach Syrien anbieten. Dies bringt aber einen hohen zeitlichen Aufwand mit sich und kann bei den dabei häufig entstehenden zeitlichen Verzögerungen dazu führen, dass die auf diesem Wege ermittelte Information schon überholt ist oder aber Maßnahmen zur Verhinderung oder Beobachtung der weiteren Reise nicht mehr rechtzeitig getroffen werden können. Darüber hinaus gibt es Fallkonstellationen, in denen die rechtlichen Voraussetzungen der Norm zwar erfüllt sind, jedoch auch aus operativ-taktischen Gründen von Auskunftersuchen bei bestimmten ausländischen, insbesondere quasistaatlichen Fluggesellschaften abgesehen werden muss. Auch Quellen- und Geheimschutzinteressen können die Abfrage bei einzelnen Luftfahrtunternehmen operativ als zu riskant erscheinen lassen.

Die Auskunftspflicht von Luftfahrtunternehmen wird demnach dahingehend modifiziert, dass zu einer Antwort verpflichtende Anfragen auch an Betreiber von zentralen Buchungsstellen (Computerreservierungssysteme und Globale Distributionssysteme) zugelassen werden. Während über Computerreservierungssysteme Reservierungen bearbeitet werden, sind Globale Distributionssysteme Datenbanken, in denen die entsprechenden Reservierungsdaten dann gespeichert werden. Der Zugriff auf ein Globales Distributionssystem erfordert regelmäßig den Zugang über ein Computerreservierungssystem. Oft werden beide Leistungen zeitgleich durchgeführt. Die meisten Reisebüros, auch solche, die Buchungsmöglichkeiten im Internet anbieten, sind an eines der vier großen Systeme angeschlossen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 enthält die unverändert aus dem bisherigen § 5 a Abs. 5 Sätze 1 und 2 entnommene Auskunftspflicht von Telekommunikationsanbietern, einschließlich der in Satz 2 geregelten Voraussetzungen. Eine Vorschrift zur Entschädigung dieser und weiterer Auskünfte (bisher § 5 a Abs. 5 Satz 3) wird in Absatz 7 an das Ende der Vorschrift angefügt.

Zu den Absätzen 5 und 6

In den Absätzen 5 und 6 werden ebenfalls unverändert, nur redaktionell an die neue Struktur der Vorschrift angepasst, die Regelungen aus den bisherigen § 5 a Abs. 6 und § 5 a Abs. 7 zum Personenkreis, über den Auskünfte eingeholt werden dürfen, aufgenommen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 enthält zusammengefasst die aus den bisherigen § 5 a Abs. 5 Satz 3 und § 5 c Abs. 4 entnommene und nur an die neue Struktur der Vorschriften angepasste, ansonsten unveränderte Entschädigungspflicht für Auskünfte von Telekommunikationsanbietern.

Zu § 16 a

In den neuen § 16 a werden die bisher in § 5 b enthaltenen Verfahrensvorschriften aufgenommen, die im Wesentlichen inhaltlich unverändert bleiben und nur an den neuen Standort werden. Die Regelungen zur Gefahr im Verzuge, die bisher in § 5 b Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie in Abs. 3 Satz 4 verortet waren, werden in einen neuen Absatz 4 zusammengeführt.

Neu eingefügt wird in Absatz 5 eine Regelung, die sicherstellen soll, dass die betroffenen Personen durch die Datenabfragen der Verfassungsschutzbehörde keine Nachteile erfahren. Gleichzeitig wird im Gesetz die bisher schon bestehende Praxis geregelt, dass die Auskunftersuchen mit ausdrücklichen Hinweisen darauf zu verbinden sind, dass die Auskunftersuchen nicht auf ein rechtswidriges Tun der betroffenen Person oder einen solchen Verdacht schließen lassen.

Eine inhaltliche Änderung wird auch bei der Einholung von Telemedienbestandsdaten vorgenommen. Die Anordnungscompetenz für die Einholung dieser Auskünfte wird in Absatz 1 der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung übertragen. Über die Einholung von Telemedienbestandsdaten ist zukünftig auch der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes nach Absatz 7 Satz 1 im Abstand von höchstens sechs Monaten zu unterrichten. Schließlich soll die Einholung von Telemedienbestandsdaten in den jährlichen Bericht des Ausschusses an den Landtag nach Absatz 7 Satz 2 aufgenommen werden. Bei den Telemedienbestandsdaten handelt es sich um einen nicht ganz unerheblichen Eingriff in Artikel 2 Abs. 1 GG, der umso intensiver wird, je größer die Zahl der über eine Person erhobenen Bestandsdaten wird. Bei derartigen Eingriffen ist ein flankierender Grundrechtsschutz durch das Verfahren sichernde Maßnahmen erforderlich. Zwar besteht bei diesen Auskünften eine Benachrichtigungspflicht (vgl. Absatz 5 Satz 2). Es bestehen aber letzte Zweifel, ob diese Maßnahme allein ausreicht, um die Anforderungen zu erfüllen, die das Bundesverfassungsgericht bei heimlichen Maßnahmen an das Verfahren stellt. Um diese Zweifel auszuräumen und eine verfassungskonforme Regelung ohne verfassungsrechtliche Restrisiken zu schaffen, werden die beschriebenen weiteren zusätzlichen Verfahrens- und Kontrollmaßnahmen eingeführt.

Auch für die Auskünfte nach § 16 Abs. 2 wird die parlamentarische Kontrolle durch den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und die Berichtspflicht gegenüber dem Landtag in § 16 a Abs. 7 neu eingeführt.

Zu Nummer 20 (§ 17)

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Die redaktionelle Änderung in Absatz 1 Satz 1 dient der Klarstellung, dass die Übermittlung zur Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde erforderlich sein muss.

Doppelbuchstabe bb

Mit der in Absatz 1 Satz 2 vorgenommenen einschränkenden Ergänzung wird auf die Rechtsprechung des BVerfGs zur Antiterrordatei (1 BvR 1215/07) reagiert. Nach dem ATDG-Urteil soll die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnen wurden, an Sicherheitsbehörden mit Vollzugsbefugnissen die Ausnahme sein (sog. informationelles Trennungsprinzip). Als wesentlicher Grund hierfür wird im ATDG-Urteil die unterschiedliche Aufgabengestaltung zwischen Verfassungsschutz und Polizei- und Sicherheitsbehörden genannt. Die Rechtfertigung für die geringeren Eingriffsschwellen zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gegenüber den polizeilichen Befugnissen liegt nach dem ATDG-Urteil darin, dass die Aufgabe des Verfassungsschutzes im Vorfeld von Gefährdungslagen beginnt und an die Datenerhebung mit nachrichtendienstlichen Mitteln keine unmittelbaren operativen Aufgaben im Sinn einer Nutzung von Vollzugsbefugnissen anknüpfen. Diese stehen der Verfassungsschutzbehörde ausdrücklich nicht zur Verfügung (vgl. § 4 Abs. 6 neu). Die erforderliche Einschränkung der Datenübermittlung vom Verfassungsschutz an Sicherheitsbehörden bezieht sich daher auf die Erkenntnisse, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnen wurden, und hinsichtlich des Empfängerkreises auf alle Behörden mit Vollzugsbefugnissen. Wenn der Zweck der Datenübermittlung lediglich darin besteht, Daten für die eigene verfassungsschutzbehördliche Arbeit zu erheben (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1), ergibt sich wegen der strengen Zweckbindung der Datenübermittlung keine Gefahr, dass operative Befugnisse der empfangenden Behörde an sie anknüpfen. Nummern 2 bis 4 definieren die vom BVerfG benannten „herausragenden öffentlichen Interessen“, in denen dem BVerfG zufolge eine Übermittlung der mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnenen personenbezogenen Daten ausnahmsweise zulässig sein soll.

Die IMK hatte im Mai 2013 das BMI gebeten, unter Beteiligung der Polizei und der Verfassungsschutzbehörden der Länder, die Auswirkungen des Urteils in Bezug auf den Austausch von personenbezogenen Daten zwischen der Polizei und dem Verfassungsschutz zu prüfen und ihr zu berichten. Als Ergebnis dieser Bitte ist unter Mitwirkung der Polizei und des Verfassungsschutzes ein Bericht des BMI entstanden, in dem auch eine mögliche Neufassung des § 19 Abs. 1 BVerfSchG vorgeschlagen wird. An diese Neufassung lehnt sich die Regelung in § 17 Abs. 1 Satz 2 stark an. Dadurch soll mit der beabsichtigten Änderung auch einer Forderung der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus zur weitgehenden Harmonisierung der Übermittlungsregelungen im Verfassungsschutzverbund nachgekommen werden.

Bei den in Nummern 3 und 4 genannten Straftaten von erheblicher Bedeutung bestand zwischen Polizei und Verfassungsschutz Konsens, dass dazu neben Verbrechen auch schwerwiegende Vergehen zählen, wenn die Straftat mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzurechnen ist, sie den Rechtsfrieden empfindlich stört und dazu geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Hier besteht das herausragende öffentliche Interesse, angesichts der empfindlichen Störung des Rechtsfriedens auch durch eine wirksame Strafrechtspflege das Vertrauen der Bevölkerung in die staatliche Gewährleistung der strafrechtsgeschützten Rechtsordnung zu sichern. Erst Recht besteht ein entsprechendes Interesse bereits an der Vermeidung solcher schwerwiegenden Störungen. Bereits mit der Strafbewehrung markiert die Rechtsordnung das prinzipielle her-

ausragende öffentliche Interesse an der Vermeidung solcher Taten; dies gilt verstärkt für Straftaten, die zudem von erheblicher Bedeutung sind. In Niedersachsen sind Straftaten von erheblicher Bedeutung bereits in § 2 Nr. 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung legaldefiniert. Insofern liegt es nahe, diese Definition als Straftatenkatalog in die Übermittlungsnorm aufzunehmen. Dies dient nicht zuletzt auch den vom BVerfG in der oben genannten Entscheidung formulierten Anforderungen an die Übermittlungsvorschrift, die hinreichend konkret und qualifiziert sowie normenklar sein muss.

Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung der Sätze 2 und 3.

Buchstabe b

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird durch den neuen Satz 8 in Absatz 3 geregelt, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz über Übermittlungen an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen zu informieren ist.

Zu Nummer 21 (§ 18)

In § 18 Abs. 1 Nr. 1 wird der Katalog der Pflichtübermittlungstatbestände ausgedehnt, indem nunmehr auch bei den in § 120 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz genannten Straftatbeständen eine Übermittlungspflicht greifen soll. Dies dient der Umsetzung von Forderungen der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus, die Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz und Polizeibehörden zu verbessern.

Zu Nummer 22 (§ 19)

Der Regelungsgehalt des § 19 wird aufgrund des Sachzusammenhangs mit der Aufklärung der Öffentlichkeit in § 3 Abs. 5 eingefügt. § 19 ist damit entbehrlich und wird gestrichen.

Zu Nummer 23 (§ 20)

Die Streichung des Absatzes 3 ist eine Folgeänderung aus der Streichung der Speicherbefugnis für Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 9 Abs. 1). Damit ist der Regelungsgehalt des Absatzes 3 obsolet geworden.

Zu Nummer 24 (§ 25)

In § 25 werden alle Kontrollrechte des Ausschusses, auch die Beauftragung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz, die bisher in § 27 geregelt war, aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammengeführt

Buchstabe a

Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der die Minderheitenrechte im Ausschuss erheblich stärkt. Als Erweiterung des Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung (NV) soll im parlamentarischen Kontrollgremium über den Verfassungsschutz kein Quorum für die Aktenvorlagepflicht mehr bestehen, sondern jedes einzelne Mitglied soll das Fachministerium zur Aktenvorlage verpflichten können.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Buchstabe c

Die bisher in Absatz 3 geregelte Ablehnung des Anhörungsverlangens durch das Fachministerium in entsprechender Anwendung des Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung, wird inhaltlich unverändert in den neuen Absatz 4 aufgenommen. Gleichzeitig wird auch für die Aktenvorlage nach Absatz 2 eine gleiche Regelung getroffen.

Buchstabe d

In dem neuen Absatz 5 wird für die in der Verfassungsschutzabteilung Beschäftigten die Möglichkeit, Eingaben an den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zu richten, erleichtert. Zukünftig sollen sie ihre Eingaben nicht nur an den Ausschuss insgesamt, sondern auch an einzelne Mitglieder richten können, wodurch die Hemmschwelle für den Gebrauch einer solchen Eingabe minimiert wird.

Buchstabe e

Zu Absatz 6

In einem neuen Absatz 6 wird für den Ausschuss die Möglichkeit, zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben eine oder einen Sachverständigen zu beauftragen, neu geschaffen. Die Ausgestaltung der Regelung orientiert sich an § 7 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes - Kontrollgremiumgesetz (PKGrG). Die oder der Sachverständige kann beauftragt werden, Untersuchungen zur Wahrnehmung der Kontrollaufgaben des Ausschusses durchzuführen. Die abschließende Bewertung der Untersuchungsergebnisse ist dem Ausschuss überlassen. Voraussetzung nach Satz 1 ist, dass diese Beauftragung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Ausschusses verlangt wird. Die oder der Sachverständige muss angesichts der besonderen Geheimhaltungsbedürftigkeit innerhalb einer Verfassungsschutzbehörde, nach Satz 3 sicherheitsüberprüft und ermächtigt zum Umgang mit Verschlussachen sein.

In den Sätzen 4 und 5 wird der Umfang der Tätigkeit der oder des Sachverständigen geregelt. Nach Maßgabe ihres oder seines Auftrages ist im Rahmen der Informationsrechte des Ausschusses ihr oder ihm Auskunft zu erteilen. Auch die dem Ausschuss vorzulegenden Akten können durch die oder den Sachverständigen eingesehen werden. Da es sich jeweils um die Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte des Ausschusses handelt, ist bei der Erfüllung dieser Rechte Artikel 24 Abs. 3 NV einschlägig.

Zu Absatz 7

Absatz 7 enthält die zuvor in § 27 Abs. 1 geregelte Beauftragung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Das Quorum von bisher einem Viertel, das es für kleine Fraktionen unmöglich macht, allein die Beauftragung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz durchzusetzen, wird zur Stärkung der Rechte dieser Fraktionen auf ein Fünftel reduziert.

Zu Absatz 8

Absatz 8 Satz 1 enthält unverändert die Regelung aus dem bisherigen § 27 Abs. 2. In Satz 2 wird neu aufgenommen, dass die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz den Ausschuss auch über Sachverhalte und Vorkommnisse unterrichten darf, die sie oder er außerhalb der Beauftragung nach § 27 Abs. 2, aber im Rahmen ihrer oder seiner Kontrollen wahrnimmt.

Nummer 25 (§ 26)

Buchstabe a

Gab sich der Ausschuss bislang nur für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nds. AG G 10 eine Geschäftsordnung, wird nunmehr für alle Tätigkeitsbereiche des Ausschusses eine Geschäftsordnung für erforderlich gehalten. In einer solchen Geschäftsordnung kann der Ausschuss selbständig z. B. Regelungen zur Einberufung des Ausschusses und zur Teilnahme an seinen Sitzungen treffen.

Buchstabe b

Zur Stärkung auch der Rechte des Landtages soll der Ausschuss ihm nicht nur zweimal in der Legislaturperiode, sondern einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zur Aussprache erstatten. Die Aufnahme von Minderheitenvoten wird ausdrücklich geregelt.

Zu Nummer 26 (§§ 27, 28)

Zu § 27

Zu Absatz 1

In § 27 wird eine neue Regelung zur Unterstützung der Mitglieder des Ausschusses durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus der Fraktion eingeführt. Bereits jetzt sind die Mitglieder des Ausschusses in nicht unerheblicher Weise durch ihre Tätigkeit in diesem Ausschuss in Anspruch genommen. Durch die nach den Ereignissen der jüngsten Vergangenheit fachlich und politisch geforderte Ausweitung der parlamentarischen Kontrolltätigkeit in Verbindung mit den durch dieses Änderungsgesetz erweiterten Kontrollmöglichkeiten des niedersächsischen Kontrollausschusses, steht zu erwarten, dass sich für jedes einzelne Mitglied des Ausschusses der mit dieser Kontrolltätigkeit verbundene Aufwand erheblich steigern wird. Deshalb ist es erforderlich, eine unmittelbare personelle Unterstützung für die Ausschussmitglieder im Gesetz zu regeln. § 27 Abs. 1 Satz 1 sieht daher vor, dass jede Fraktion eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Unterstützung ihrer Arbeit benennen kann. Die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für diese Tätigkeit nach Satz 2 sicherheitsüberprüft und ermächtigt zum Zugang zu Verschlussachen sein.

Zu Absatz 2

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach Satz 1 befugt, anlassbezogen die nach Artikel 24 Abs. 2 NV vorgelegten Akten zu sichten und die im Ausschuss behandelten Gegenstände mit dem jeweiligen Mitglied zu erörtern. Eine Delegation der Kontrollrechte des Ausschusses nach § 25 ist damit nicht verbunden. An den vertraulichen Sitzungen des Ausschusses nehmen sie nach Satz 2 grundsätzlich nicht teil, es sei denn der Ausschuss lässt eine Teilnahme an bestimmten Sitzungen im Einzelfall mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zu.

Zu Absatz 3

Den Mitgliedern des Ausschusses wird in Absatz 3 gestattet, die Fraktionsvorsitzenden und die parlamentarischen Fraktionsgeschäftsführerinnen und die parlamentarischen Fraktionsgeschäftsführer über die Beratungen des Ausschusses zu unterrichten.

Zu § 28

Durch § 28 wird eine weitere zusätzliche Unterstützung der Abgeordneten für ihre Kontrolltätigkeit sichergestellt, indem geregelt wird, dass dem Ausschuss ausreichend Personal- und Sachmittel zur Verfügung gestellt werden müssen.

Zu Nummer 27 (§ 27)

Nachdem der Regelungsgehalt aus § 27 in § 25 Abs. 5 und 6 übernommen wurde, kann § 27 gestrichen werden.

Zu Nummer 28 (§ 29)

In § 29 wird die Geltung des NDSG aus dem bisherigen § 28 übernommen und eine generelle Formulierung eingefügt, die unabhängig von Änderungen im NDSG ist und aus der hervorgeht, dass immer dann, wenn das Verfassungsschutzgesetz keine speziellere Regelung enthält, die allgemeinen Vorschriften des NDSG Anwendung finden

Zu Nummer 29 (§ 30)

Die neue Regelung des § 30 trägt dem Zitiergebot des Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung. Zur Steigerung der Transparenz wird dem Zitiergebot nicht mehr an den jeweils betroffenen Stellen im Gesetz nachgekommen, sondern in einer Vorschrift am Ende des Gesetzes.

Zu Nummer 30 (§§ 29 bis 31)

Als Folgeänderung werden die bisherigen §§ 29 bis 31, die keinen Regelungsgehalt mehr haben, gestrichen.

Zu Artikel 2 (Nds. AG G 10)

Nummer 1 (§ 2)

Zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle soll die G 10-Kommission dem Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes nicht nur zweimal innerhalb der Legislaturperiode, sondern einmal jährlich Bericht über die Durchführung sowie über Art und Umfang der Beschränkungsmaßnahmen sowie Mitteilungen an Betroffene erstatten.

Nummer 2 (§ 3)

Buchstabe a und b

Durch den neuen Absatz 4 wird sichergestellt, dass der G 10-Kommission, in Anlehnung an die vergleichbare Regelung in § 15 Abs. 3 Artikel 10-Gesetz, für ihren umfangreichen Kontrollauftrag die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung gestellt wird. Endgültige Festlegungen bleiben auch hier den jeweiligen Haushaltsbeschlüssen überlassen. Mit dem neuen Satz 2 wird berücksichtigt, dass für eine Kontrolltätigkeit im G 10-Bereich, in dem die gesamte Datenverarbeitung in automatisierten Verfahren durchgeführt wird, technischer Sachverstand unerlässlich ist.

Zu Artikel 3

Durch die zahlreichen Einzeländerungen im Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz ist eine Neubekanntmachung erforderlich.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.